Bebauungsplan Nr. 281 Meerbusch - Osterath "Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n 2. Bauabschnitt"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Projektbearbeitung

Dipl.-Ing. Landespflege Kirsten Czarnetzki
M.Sc. Naturschutz Marcel Eckardt
Dipl.-Biologe Michael Hamann
Dipl.-Biologe Nils Reischke
M.Sc. Landschaftsökologin Verena Schwarz

Aufgestellt: *Gelsenkirchen, den 4. Mai 2017*
Aktualisiert: *Gelsenkirchen, den 16. April 2019*

Hamann & Schulte
Umweltplanung · Angewandte Ökologie
Koloniestraße 16
D-45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209/ 598 07 71
Telefax 0209/ 598 08 60
eMail info@hamannundschulte.de
Home www.hamannundschulte.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung, Aufgabenstellung	**5**
2 Untersuchungsgebiet und -umfang	**5**
3 Methoden und Ergebnisse	**9**
3.1 Fledermäuse	9
3.1.1 Methodik	9
3.1.2 Ergebnisse	11
Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)	11
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	11
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	12
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	12
Nyctalus sp. (Großer/Kleiner Abendsegler – *Nyctalus noctula/leisleri*)	14
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	14
Myotis sp. (Arten der Gattung *Myotis*)	14
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	15
Rauhaut-/Zwergfledermaus (*Pipistrellus nathusii/pipistrellus*)	16
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	16
3.2 Vögel	16
3.2.1 Methodik	16
3.2.2 Abgrenzung der Reviere und Statuseinstufung	17
3.2.3 Ergebnisse	17
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	18
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	18
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	19
Girlitz (*Serinus serinus*)	19
Graureiher (*Ardea cinerea*)	19
Habicht (*Accipiter gentilis*)	19
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	20
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)	20
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	20
Star (*Sturnus vulgaris*)	20
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	21
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	21
3.2.4 Nicht bestätigte planungsrelevante Vogelarten	23
Kuckuck (*Cuculus canorus*)	23
Rebhuhn (*Perdix perdix*)	23
Rotmilan (*Milvus milvus*)	23
Schleiereule (*Tyto alba*)	23
Steinkauz (*Athene noctua*)	23
Wachtel (*Coturnix coturnix*)	23
4 Artenschutzrechtliche Betrachtung	**24**
4.1 Gesetzliche Grundlagen	24
4.2 Prüfprotokoll Artenschutz	26
4.3 CEF-Maßnahme	26
4.4 Analyse der Messtischblatt-Liste	27

Seite

5 Konfliktanalyse 28
5.1 Fledermäuse 28
5.2 Vögel 30
Bluthänfling 30
Feldlerche 30
Flussregenpfeifer 30
Girlitz 30
Graureiher 31
Habicht 31
Mäusebussard 31
Mehlschwalbe 31
Rauchschwalbe 31
Star 31
Turmfalke 32
Wiesenpieper 32
5.2.1 Konflikte für weitere europäische Vogelarten 32

6 Planungshinweise 33
6.1 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (und Staren) bei Verlust potenzieller Quartiere durch Eingriffe in Gehölzbestände und/oder den Abriss von Gebäuden 33
6.1.1 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen und Staren bei der Fällung von Höhlenbäumen 33
6.1.2 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden 34
6.2 CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse 35
6.3 Schutz von Vögeln im Rahmen der Baufeldfreimachung und des Rückbaus von Gebäuden 35
6.3.1 Wahl eines günstigen Zeitpunkts zur Baufeldräumung 35
6.3.2 Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung 35
6.4 CEF-Maßnahmen für die Feldlerche 36
6.4.1 Abgrenzung eines geeigneten Maßnahmenraumes für die geplanten CEF-Maßnahmen 36
6.4.2 Durchführung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche 37
6.4.3 Umsetzung der Maßnahmen und Wirksamkeit 38
6.4.4 Risikomanagement/Monitoring 39
6.5 CEF-Maßnahme für den Star 39

7 Zusammenfassung 40

8 Literatur, Quellen 42

9 Internetquellen 44

Anhang 1: Gesamtartenliste 45

Anhang 2: Protokoll A der Artenschutzprüfung 50

Anhang 3: Protokoll B der Artenschutzprüfung 52

Anhang 4: Revierkarten der planungsrelevanten Brutvogelarten 112

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tabelle 1	Exkursionstermine	8
Tabelle 2	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	25
Tabelle 3	Gesamtartenliste	47
Tabelle 4	Auswertung der Horchboxen nach Standort (s. Abbildung 4), Art und Verhalten	49

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abbildung 1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
Abbildung 2	Ostteil des Untersuchungsgebietes	7
Abbildung 3	Südliche Unterführung im Untersuchungsgebiet	7
Abbildung 4	Horchbox-Standorte (vgl. Tabelle 1)	10
Abbildung 5	Fundorte Fledermäuse	13
Abbildung 6	Fundorte der planungsrelevanten Nahrungsgäste und Rastvögel sowie der qualitativ aufgenommenen planungsrelevanten Arten	22
Abbildung 7	Abgrenzung Suchraum und Maßnahmenraum	37
Abbildung 8	Revierkarte Bluthänfling	112
Abbildung 9	Revierkarte Feldlerche	113
Abbildung 10	Revierkarte Girlitz	114
Abbildung 11	Revierkarte Mehlschwalbe	115
Abbildung 12	Revierkarte Rauchschwalbe	116
Abbildung 13	Revierkarte Turmfalke	117

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 281 Meerbusch-Osterath "Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n 2. Bauabschnitt" umfasst den 2. Bauabschnitt der Kreisstraße K 9n sowie die geplante Bebauung im Bereich der Ortslage Bovert. Damit soll der Neubau der Kreisstraße K 9n sowie die im Südwesten des Geltungsbereiches geplante Bebauung planungsrechtlich gesichert werden. Im Zuge der Umsetzung der Planung entfallen unterschiedliche Vegetationsstrukturen. Es entfallen Gehölzbestände, landwirtschaftliche Nutzflächen und Brachflächen, aber auch ein Eingriff in die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Gebäude und Gärten durch Abriss und Neubau wird möglich.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016a, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen. Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine Aktualisierung des Fachbeitrages vom 04. Mai 2017 mit Anpassungen an die aktuellen, rechtlichen Vorgaben. Dabei handelt es sich vor allem um die Berücksichtigung weiterer planungsrelevanter Arten (s. Kapitel 3.2.1), die sich aus der Aktualisierung der Roten Liste der Vögel in NRW ergeben (KAISER 2018).

2 Untersuchungsgebiet und -umfang

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 281 sowie angrenzende Bereiche (s. Abbildung 1). Begrenzt wird das Untersuchungsgebiet im Süden durch den Stadtteil Bovert und die Autobahn-Ausfahrt 16 der BAB 57. Der östliche Rand des Untersuchungsgebietes läuft entlang dem Mönkesweg. Am Nordost-Rand grenzt das Gymnasium Meerbusch an und im Nordwesten wird das Untersuchungsgebiet durch den Nibbelsweg abgegrenzt. Das Untersuchungsgebiet stellt sich zum größten Teil als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit vereinzelten Siedlungsbereichen dar (s. Abbildung 2) und wird durch die BAB 57 in Nord-Süd-Richtung durchschnitten.

Im Untersuchungsgebiet existieren zwei Unterführungen für die BAB 57. Die südliche Unterführung umfasst den Ivangsweg und den Kalverdonksweg (s. Abbildung 3). Die nördliche Unterführung ist ein Feldweg zwischen dem Kalverdonksweg auf der Westseite der BAB 57 und der Berta-Benz-Straße auf der Ostseite. Auf beiden Seiten dieser Unterführung befinden sich Gehölzbestände. Im Gebiet verstreut liegen einzelne kleine Siedlungen und Wohnhäuser.

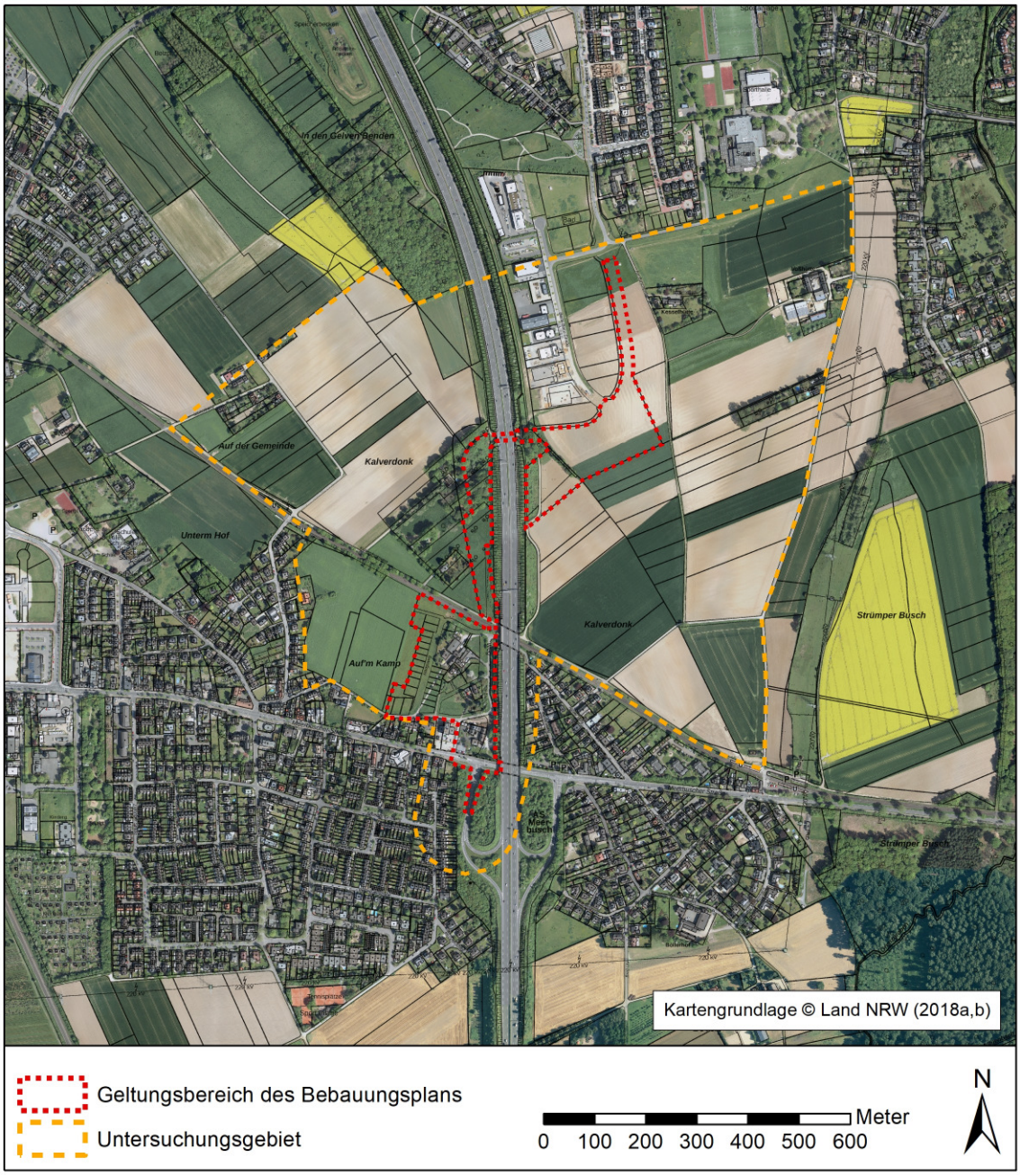

Abbildung 1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Abbildung 2 Ostteil des Untersuchungsgebietes

Abbildung 3 Südliche Unterführung im Untersuchungsgebiet

Die faunistischen Bestandserfassungen wurden auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse fokussiert. Im Zeitraum von Ende April bis Anfang Oktober 2015 (s. Tabelle 1) erfolgten acht Kartierungen. Die Kartierungen fanden meist bei möglichst günstigen Wetterbedingungen (meist warm, trocken, windstill) statt. Die genaue Methodik ist Kapitel 3 zu entnehmen.

Des Weiteren wurde im Anschluss an die oben beschriebenen Kartierungen in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch ein Suchraum für die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche festgelegt. Am 19.04.2016 erfolgte eine Überprüfung des Suchraumes auf Feldlerchenvorkommen. Im Rahmen der Aktualisierung wurden keine weiteren Geländebegehungen vorgenommen.

Tabelle 1 Exkursionstermine

Datum	**Tätigkeit**
20.04.2015	Brutvogelkartierung
06.05.2015	Brutvogelkartierung
27.05.2015	Brutvogel- und Fledermauskartierung
27. - 29.05.2015	Horchbox-Einsatz
26.06. - 03.07.2015	Horchbox-Einsatz
03.07.2015	Brutvogelkartierung
06.07.2015	Brutvogel- und Fledermauskartierung
20. - 23.07.2015	Horchbox-Einsatz
03.08.2015	Brutvogel- und Fledermauskartierung
02.09.2015	Fledermauskartierung
01.10.2015	Rastvogel- und Fledermauskartierung
19.04.2016	Überprüfung des Suchraumes für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

3 Methoden und Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Methodik

An vier Terminen (vgl. Tabelle 1) wurden Fledermäuse im Untersuchungsgebiet mittels Transektbegehung und gezielter Erfassung im Umfeld potenzieller Quartiersstandorte und Leitlinien erfasst. Dabei wurden Ultraschall-Detektoren vom Typ Laar TR 30 (Zeitdehnungsdetektoren mit Mischer-Echtzeitkontrolle) verwendet; nur mit dieser Technik ist eine Artansprache, mindestens aber die Diagnose auf Gattungsebene möglich. Die Fledermausrufe wurden mittels Wave-Recorder digital aufgezeichnet und nach computergestützter Analyse zur Beweissicherung archiviert. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Version 8.6, Visualization Software LLC).

Um die Funktion des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse und deren Aktivität über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren, wurden Horchboxen der Firma Albotronic aufgestellt. Dies ist insbesondere in kleinen Gebieten eine wirtschaftliche Methode zur Verdichtung des Artenspektrums und zur Ermittlung der Aktivitätsdichte. Es wurden Horchboxen an vier Standorten (s. Abbildung 4) in drei Expositionsphasen im Zeitraum von Mai bis Juli 2015 (s. Tabelle 1) gestellt.

Die Horchbox zeichnet in einem vorgegebenen Zeitraum in Echtzeit alle Geräusche auf, die nach einem integrierten Algorithmus als Fledermausrufe bzw. verdächtig erkannt werden.

Die durch die Horchbox aufgezeichneten Rufe wurden mittels der Software "Horchbox Manager v1.3" ausgewertet. Diese Software erlaubt die Analyse der zeitgedehnten Rufe, so wie es auch mit einem Bat-Detektor mit Zeitdehnungstechnik möglich ist. Die Artbestimmung bei allen Aufnahmen wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei SKIBA (2009) und PFALZER (2002)veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

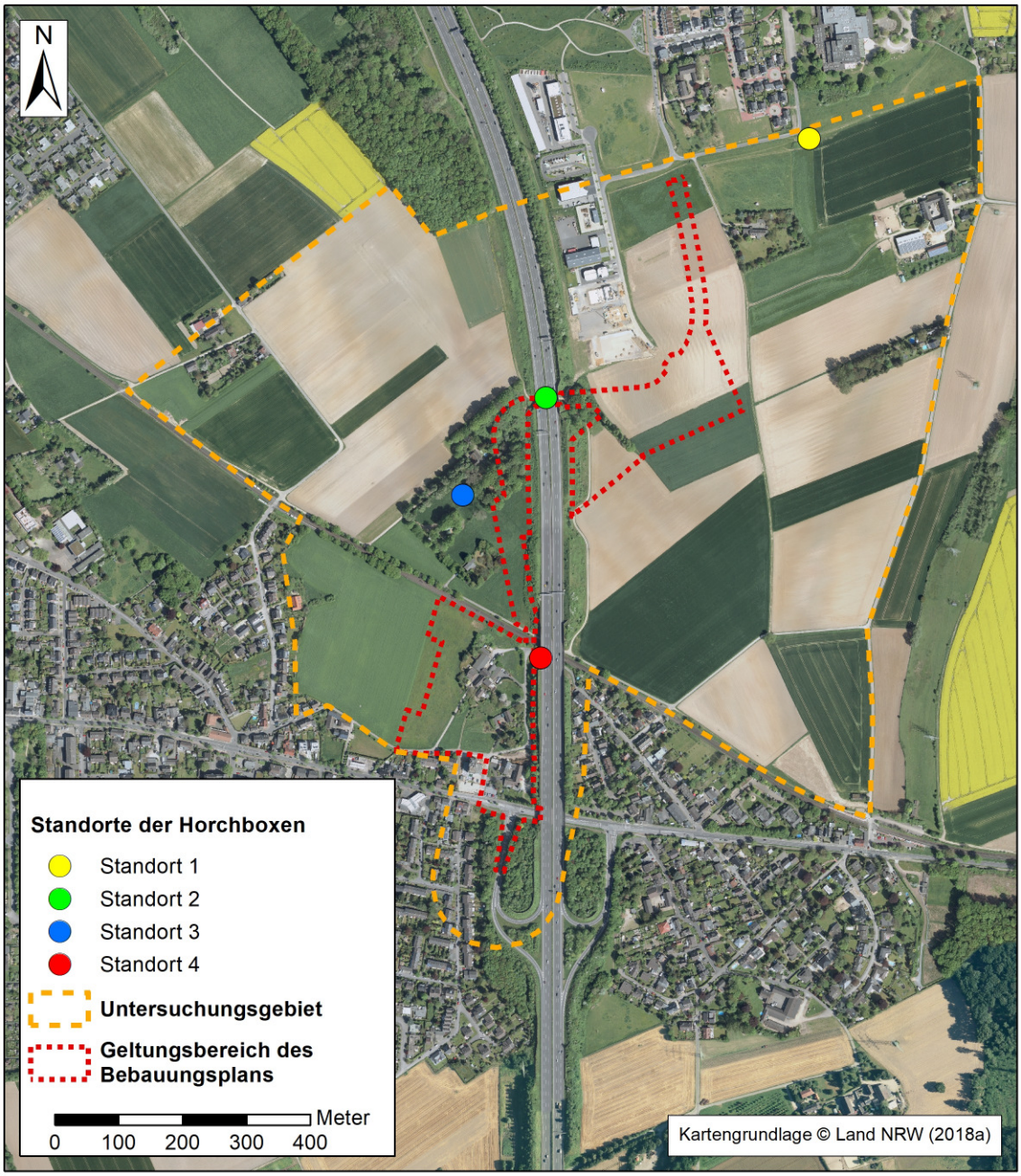

Abbildung 4 Horchbox-Standorte (vgl. Tabelle 1)

3.1.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Detektor-Begehungen sind digital dokumentiert. Dabei wurden Beobachtungs- und Aufnahmeorte als Fundpunkte vermerkt (s. Abbildung 5). Die Auswertung der Horchboxen befindet sich in Tabelle 4.

Es wurden im gesamten Untersuchungsgebiet sechs Arten sicher nachgewiesen und auf Artniveau bestimmt (s. Tabelle 3 im Anhang 1). Hinzu kommen zwei Artengruppen, deren Vertreter sich anhand bioakustischer Methoden nicht trennen lassen (Graues und Braunes Langohr, Arten der Gattung *Myotis*). Mit dem Detektor wurden zwei Arten nachgewiesen. Alle anderen Nachweise erfolgten durch den Einsatz von Horchboxen.

Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Für das Untersuchungsgebiet gibt es 22 Nachweise von Langohren. 21 Nachweise wurden mit Horchboxen festgestellt. Ein Ruf wurde mit einem Detektor im Süden (im Stadtteil Bovert) nachgewiesen. Von den 22 Rufen handelte es sich bei 18 um Ortungslaute, bei dreien um Sozialrufe und um einen Balzruf. Die meisten Rufe wurden an der südlichen Unterführung (16 Rufe) festgestellt. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Der Nachweis von Langohren im Freiland ist außerordentlich schwierig, da ihre Ortungsrufe sehr leise und daher nur auf sehr kurze Entfernung wahrzunehmen sind; lediglich die Balzrufe der männlichen Langohren sind weiter hörbar. Langohren sind daher allein durch Detektorerfassung oder den Einsatz einzelner Horchboxen nicht repräsentativ zu kartieren. IVÖR (2006) stellten im Gebiet keine Langohren fest.

Eine akustische Differenzierung der beiden Langohrarten ist nicht möglich; lediglich anhand von Körpermerkmalen können Graues und Braunes Langohr voneinander unterschieden werden. In ihrer Ökologie unterscheiden sich die beiden Langohrarten vor allem hinsichtlich ihrer Quartierwahl deutlich: Während das Graue Langohr ausschließlich Gebäude bezieht, nutzen Braune Langohren sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen. Die Jagdhabitate sind Waldränder und Gehölzstrukturen; sie liegen in geringer Entfernung zum Quartier und werden regelmäßig immer wieder aufgesucht. Zum Auffinden der Quartiere und Jagdhabitate sind Landschaftsstrukturen als Leitlinien bei der Orientierung von großer Bedeutung. Die Überwinterung erfolgt meist in Höhlen, Stollen und unterirdischen Kellern, wobei die Arten recht kälteverträglich sind. Bei Langohren besteht eine starke Bindung an ihre gewohnte Umgebung; sie sind auf einen funktionierenden Biotopverbund angewiesen. Beide Arten können im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Breitflügelfledermäuse wurden durch Horchboxen fünf Mal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Rufe wurden im Nordosten und im Gehölzbestand westlich der nördlichen Unterführung erfasst. IVÖR (2006) wiesen die Breitflügelfledermaus nicht nach. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, sind aber potenziell in oder an den vorhandenen Gebäuden möglich.

Die Breitflügelfledermaus ist als Kulturfolgeart der dörflichen Strukturen und Agrarlandschaft vor allem in den von Grünland geprägten und von einzelnen Gehöften und Siedlungen durchsetzten Landschaften anzutreffen. Die Quartiere befinden sich üblicherweise in oder an Gebäuden. Die Nahrungssuche findet meist über Grünland oder Rasenflächen am Rande von Gehölzen statt, aber auch in Parkanlagen oder an Gewässern, wo überwiegend größere Insekten erbeutet werden. Breitflügelfledermäuse jagen niedrig und langsam auf immer wieder beflogenen Bahnen entlang von Gehölzstrukturen; ihre Jagdgebiete werden – jahreszeitlich wechselnd – meist für längere Zeit während einer Nacht genutzt. Zur Orientierung, z. B. zum Auffinden voneinander entfernter Quartiere oder der einzelnen Jagdhabitate, werden vorhandene Landschaftsstrukturen als Leitlinien genutzt.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Ende Mai 2015 wurden drei Ortungsrufe der Fransenfledermaus an der nördlichen Unterführung nachgewiesen. Weitere Funde gelangen im Rahmen der Untersuchungen nicht. Es ist jedoch möglich, dass sich unter den als *Myotis* sp. ausgewerteten Rufen Fransenfledermäuse befinden. IVÖR (2006) wiesen die Fransenfledermaus nicht nach. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Fransenfledermäuse kommen vorwiegend in Wäldern und in locker mit Bäumen bestanden Flächen wie Parks und Obstwiesen vor. Wochenstuben werden sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen bezogen und regelmäßig gewechselt. Fransenfledermäuse sind sehr manövrierfähig und können auf engstem Raum sehr langsam fliegen und auch rütteln. Dabei fliegen sie häufig sehr nahe an der Vegetation und lesen die Beute mit der Schwanzflughaut von Blättern ab. Jagdgebiete können bis zu 4 km vom Quartier entfernt sein.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Es wurden drei Ortungsrufe des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es ist möglich, dass sich unter den nicht eindeutig zu differenzierenden Rufen des Großen bzw. Kleinen Abendseglers weitere Große Abendsegler befanden. Die Rufe wurden im Nordosten und an der südlichen Unterführung erfasst. IVÖR (2006) wiesen den Großen Abendsegler nicht nach. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Große Abendsegler sind Fernstreckenwanderer, die in NRW ganzjährig auftreten, vor allem aber während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer/Herbst angetroffen werden. Sie jagen in großen Höhen über Waldgebieten, Wasserflächen, Agrarflächen und über Siedlungsgebieten. Als typische Baumfledermäuse beziehen sie überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, auch Nistkästen).

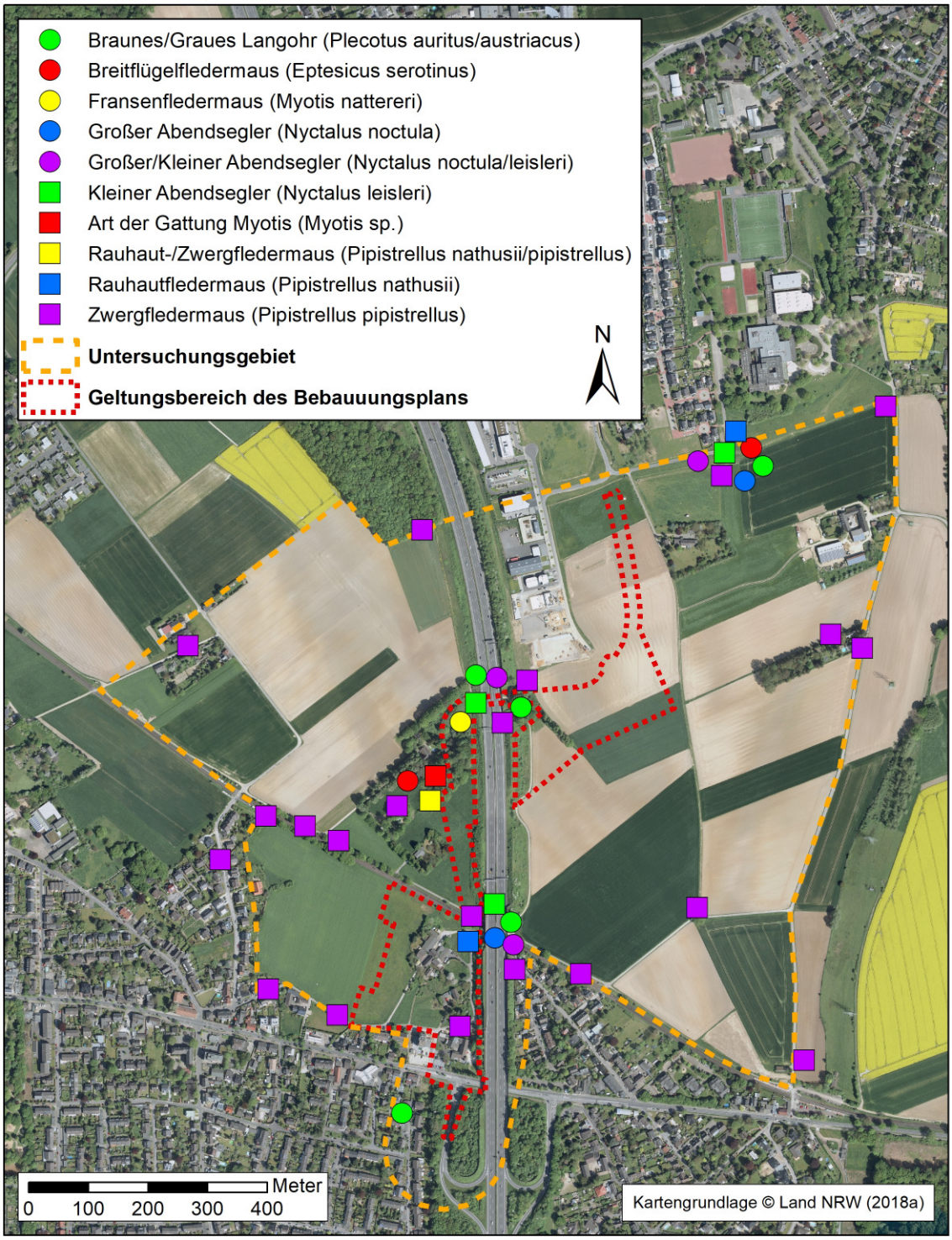

Abbildung 5 Fundorte Fledermäuse

***Nyctalus* sp. (Großer/Kleiner Abendsegler – *Nyctalus noctula/leisleri*)**

Es wurden zehn Ruf aus der Gattung *Nyctalus* im Untersuchungsgebiet festgestellt. Acht dieser Rufe wurden an der südlichen Unterführung festgestellt und jeweils ein Ruf im Nordosten und einer an der südlichen Unterführung.

Die beiden Arten aus der Gattung *Nyctalus* sind anhand charakteristischer Ortungsrufe akustisch sicher zu differenzieren. In einigen Flug- und Jagdsituationen treten diese charakteristischen Ortungsrufe jedoch nicht auf: Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler benutzen dann einander ähnliche Orientierungsrufe, die rufanalytisch nicht zu unterscheiden sind. Diese Rufe können nur auf Gattungsebene eingeordnet werden.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler wurde insgesamt zehn Mal im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es ist möglich, dass sich unter den nicht eindeutig zu differenzierenden Rufen des Großen bzw. Kleinen Abendseglers weitere Kleine Abendsegler befanden. Die Rufe wurden sowohl an beiden Unterführungen als auch im Nordosten erfasst. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Baumhöhlen bzw. potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Der Kleine Abendsegler wurde auch von IVÖR (2006) erfasst, allerdings bleibt unklar, inwieweit die Bestimmung bzw. Unterscheidung vom Großen Abendsegler (der nicht gefunden wurde) gesichert ist.

Als typische Baumfledermaus bezieht der Kleine Abendsegler Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, aber auch Nistkästen); aus NRW sind sowohl Wochenstuben als auch Nachweise überwinternder Tiere bekannt. Während der Fortpflanzungszeit und auf dem Durchzug werden weitere Quartiere bezogen. Der Kleine Abendsegler fliegt meist in großen Höhen und orientiert sich großräumig und unabhängig von Landschaftsstrukturen.

***Myotis* sp. (Arten der Gattung *Myotis*)**

Es wurden über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt vier Rufe von Tieren der Gattung *Myotis* festgestellt. Drei Rufe wurden im Gehölzbestand westlich der nördlichen Unterführung erfasst. Der vierte Ruf wurde an der südlichen Unterführung festgestellt. Alle Nachweise erfolgten durch den Einsatz von Horchboxen.

Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Nachweise für "Bartfledermäuse", wie von IVÖR (2006, 2010) beschrieben, wurden im Rahmen der Erfassungen 2015 nicht erbracht, da Ortungsrufe dieser Artengruppe von anderen Arten der Gattung *Myotis* akustisch nicht sicher zu differenzieren sind.

Die von IVÖR (2006) verwendete Methodik erlaubt zudem keine eindeutige Bestimmung von Bartfledermäusen. Der dort verwendete Bat-Detektor Pettersson D 200 bietet nicht die Möglichkeit zur Erfassung und Dokumentation zeitgedehnter Rufaufnahmen, wie sie für eine Artbestimmung auf bioakustischer Ebene unerlässlich ist. Anhand des von diesem Gerät ausgegebenen, durch Frequenzüberlagerung erzeugten akustischen Signales ist allenfalls eine grobe Zuordnung zu Artengruppen möglich; eine Differenzierung innerhalb der - selbst mit der Zeitdehnungstechnik kaum zu unterscheidenden - Arten der Gattung *Myotis* dürfte daher erst recht nicht gelingen. Rufaufnahmen wurden offenbar nicht angefertigt; dabei ist das Erkennen der Fledermausarten bereits im Gelände - erst recht anhand des Mischersignals - mit großen Unsicherheiten behaftet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Artbestimmung als Bartfledermäuse methodisch nicht ausreichend abgesichert ist. Hinzu kommt, dass IVÖR (2006) für diese Arten mehrere Jagdreviere und deren intensive Nutzung beschreiben, beide Arten in NRW jedoch ausgesprochen selten sind und das Untersuchungsgebiet nicht den Habitatansprüchen von Bartfledermäusen entspricht.

Ortungsrufe von Fledermäusen der Gattung *Myotis* können bereits während der Aufnahme im Gelände aufgrund ihrer gattungstypischen Rufstruktur als solche erkannt werden. Bei der späteren Rufanalyse können z. B. das Große Mausohr anhand ihrer charakteristischen Ortungsrufe identifiziert werden. Unter Zuhilfenahme aufgezeichneter Verhaltensbeobachtungen ist eine rufanalytische Differenzierung weiterer Arten möglich (Wasserfledermaus, Teichfledermaus). Die akustische Unterscheidung aller weiteren Fledermaus-Arten der Gattung *Myotis* ist nicht möglich, da die meisten ihrer Rufe sehr ähnlich sind.

Bei den vorliegenden Nachweisen kann es sich um eine der folgenden Arten handeln: Kleine oder Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Rufe der Wasserfledermaus sind nicht eindeutig von Rufen anderer Arten zu unterscheiden, wenn die Tiere nicht typischerweise dicht über dem Wasser fliegen und die Artbestimmung dadurch abgesichert werden kann.

Alle in Frage kommenden Arten beziehen im Sommer unter anderem Baumhöhlenquartiere, die Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus auch Gebäudequartiere, die Kleine Bartfledermaus überwiegend Gebäudequartiere. Im Winter werden bevorzugt unterirdische Quartiere wie Höhlen oder Stollen genutzt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Im Untersuchungsgebiet konnten Rauhautfledermäuse an drei Horchbox-Standorten nachgewiesen werden. Hinweise auf Quartiere, Balzarenen, Leitlinien und Jagdhabitate sind nicht vorhanden. Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere können im Untersuchungsgebiet aber nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. IVÖR (2006) wiesen die Rauhautfledermaus nicht nach.

Die Rauhautfledermaus ist eine wandernde Baumfledermausart, die meist in Wäldern vorkommt. Zur Jagd werden Gehölz bestimmte Biotope in Gewässernähe bevorzugt.

Sie bezieht überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen), aber auch Nistkästen. Während des Durchzugs im Spätsommer/Herbst werden von den Männchen Paarungsquartiere besetzt. Überwinternde Tiere werden gelegentlich in oder an Gebäuden, auch im dicht besiedelten Bereich gefunden.

Rauhaut-/Zwergfledermaus (*Pipistrellus nathusii/pipistrellus*)

Neben den sicher bestimmbaren Rufen beider Arten liegen vier Rufaufnahmen vor, die nicht eindeutig der Rauhautfledermaus oder der Zwergfledermaus zuzuordnen sind. Diese Rufe wurden mit Horchboxen im Gehölzbestand westlich der nördlichen Unterführung erfasst.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse konnten im Untersuchungsgebiet fast flächendeckend nachgewiesen werden und sind die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Aktuelle Nachweise erfolgten mittels Detektor sowie Horchboxen. Quartiere konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere können im Untersuchungsgebiet aber nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls vorhanden. Auch IVÖR (2006) konnten die Zwergfledermaus mehrfach nachweisen.

Die Zwergfledermaus gilt als typische Siedlungsfledermaus, die in Nordrhein-Westfalen sowohl Sommer- als auch Winterquartiere besitzt. Dazu werden überwiegend spaltförmige Verstecke an Gebäuden genutzt. Größere Wanderungen werden von dieser Art in der Regel nicht durchgeführt. Sie ist auch im relativ dicht bebauten Siedlungsbereich anzutreffen. Als Jagdhabitate werden reich strukturierte, meist gehölzbestimmte Biotope aufgesucht.

3.2 Vögel

3.2.1 Methodik

Die Untersuchung der Avifauna konzentrierte sich auf die Erfassung der planungsrelevanten Arten (KAISER 2018; KIEL 2005; MKULNV 2015). Dabei handelt es sich in erster Linie um streng geschützte und landesweit gefährdete Arten. Für diese Arten wurden quantitative (Erfassung der Anzahl von Individuen/Paaren im Untersuchungsgebiet) Nachweise erbracht. Alle weiteren Arten wurden qualitativ (Erfassung des Artvorkommens im Untersuchungsgebiet) erfasst und werden in der Gesamtliste (s. Tabelle 3 in Anhang 1) aufgeführt. Somit liegen auch für die Arten, die erst im Jahr 2018 zur Liste der planungsrelevanten Vogelarten in NRW hinzugefügt wurden, lediglich qualitative Nachweise vor. Eine Nachkartierung zur quantitativen Erfassung ist für die drei betroffenen Arten Bluthänfling, Girlitz und Star nicht erforderlich, weil aufgrund der nur vereinzelten Nachweise dieser Arten im Gebiet davon ausgegangen werden kann, dass dennoch alle Vorkommen erfasst worden sind.

Die flächendeckende Erfassung der Brutvogelfauna wurde in Anlehnung an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methodik durchgeführt. Die Kartierung erfolgte in

erster Linie durch akustische und optische Registrierung revieranzeigender Verhaltensmerkmale (z. B. Gesang, Balz, Nestbau) und Sichtbeobachtung, in der Regel mittels Fernglas. Dabei wurde angestrebt, möglichst viele Simultanbeobachtungen von Reviernachbarn (Singvögel) sowie exakte Brutnachweise (Nestfund, Jungvögel) zu erbringen. Alle Beobachtungsdaten wurden punktgenau in eine Geländekarte eingetragen und digital dokumentiert. Durch den Einsatz von Klangattrappen wurde gezielt auf ein Vorkommen von Rebhühnern, Wachteln bzw. Eulen (insbesondere Schleiereule) im Untersuchungsgebiet kontrolliert.

Die digitale Erfassung und Bearbeitung der Beobachtungsdaten erfolgte mit dem Geoinformationssystem ArcGIS 10.x.

3.2.2 Abgrenzung der Reviere und Statuseinstufung

Die Nachweise von Durchzüglern, Übersommerern und Nahrungsgästen aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten wurden als Fundpunkte dargestellt. Dabei handelt es sich um Beobachtungen während der Zugzeiten (Durchzügler), um Brutzeitnachweise von Arten, die weder im Gebiet noch in der Umgebung brüten (Übersommerer) sowie um Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung.

In allen anderen Fällen wurden Reviere abgegrenzt. Hierbei wurden die Einzelbeobachtungen von Brutvögeln für die kartographische Darstellung zu flächigen Revieren zusammengefasst. Lag nur ein Beobachtungspunkt vor, wurde symbolisch ein kreisförmiges "Revier" abgegrenzt. Jedem Revier wurde ein Status nach dem fein differenziert gegliederten Schlüssel des EOAC ("European Ornithological Atlas Commitee") zugeordnet (vgl. hierzu LÖBF und NWO (2002) oder SÜDBECK et al. (2005)).

Für die kartographische Darstellung wurden die differenzierten Statusangaben dann den Status-Stufen "Brutverdacht", "Brutrevier" und "sicherer Brutnachweis" zugeordnet (s. Abbildungen 8-13).

Die Zuweisung der Status-Stufe erfolgt dabei in Anlehnung an die Vorgaben der Arbeitsanleitung zur Brutvogelkartierung (LÖBF 2006). Hiernach ist es vorgesehen, dass die Brutreviere aus der Zusammenschau mehrerer (mindestens zwei) Einzelbeobachtungen konstruiert werden. Sichere Brutnachweise wurden durch den Fund von besetzten Nestern oder Jungvögeln erbracht.

3.2.3 Ergebnisse

Es wurden insgesamt 35 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, davon sind zwölf Arten planungsrelevant. Von den zwölf planungsrelevanten Arten sind vier Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Für zwei der lediglich qualitativ untersuchten planungsrelevanten Arten liegt ein Brutverdacht vor. Fünf weitere Arten sind Nahrungsgäste und eine Art ist ein Rastvogel.

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes setzt sich aus Arten landwirtschaftlich geprägter Strukturen zusammen.

Das Vorkommen der planungsrelevanten Arten wird im Folgenden näher beschrieben. Alle weiteren gefundenen Arten sind tabellarisch in der Gesamtartenliste (s. Tabelle 3 in Anhang 1) aufgeführt. Diese Gesamtartenliste gibt zudem einen Überblick über Gefährdungsgrad, Erhaltungszustand und Schutzstatus. Im Anhang befinden sich die Revierkarten für die planungsrelevanten Brutvogelarten. Die planungsrelevanten Nahrungsgäste und Rastvögel sind in Abbildung 6 dargestellt.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Es liegt ein einzelner Nachweis des Bluthänflings vom 06.07.2015 vor. Am Rand des damals im Bau befindlichen Gewerbegebietes im Norden des Untersuchungsgebietes wurde ein singendes Männchen festgestellt. Damit besteht für diese Art ein Brutverdacht. Potentielle Bruthabitate liegen im Untersuchungsgebiet prinzipiell vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Bluthänfling um eine seltenere Brutvogelart in NRW handelt, sind weitere Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch unwahrscheinlich.

Der Bluthänfling ist eine Art der halboffenen Landschaft mit Hecken, Bäumen, Gebüsch und Brachflächen. Außerdem werden urbane Biotope, wie Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Gemieden werden große geschlossene Wälder. Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubgehölze bevorzugt. Hochstaudenfluren und Saumstrukturen bilden das Nahrungshabitat.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Von der Feldlerche wurden zwei revieranzeigende Männchen im Untersuchungsgebiet kartiert. Die Nachweise erfolgten östlich und westlich der nördlichen Unterführung. Es erfolgten fünf Nachweise der "östlichen" Feldlerche zwischen Anfang März und Anfang Juli 2015. Die "westliche" Feldlerche wurde zweimal (März und Juli) festgestellt. Es handelt sich jeweils um Brutreviere.

Im Vergleich zu IVÖR (2010) ist ein Rückgang der Feldlerche im Untersuchungsgebiet von vier Brutpaaren auf zwei Brutpaare zu vermerken. Ursachen hierfür könnten eine veränderte Nutzung der Flächen (andere Fruchtfolge) bzw. der Neubau von Gebäuden (insbesondere nordöstlich der nördlichen Unterführung) sein.

Die Ackerflächen im zentralen Eingriffsbereich stellen auf Grund der Gehölz bestandenen, Horizont verdämmenden Böschungen im Norden und Westen sowie den Böschungskanten im Südteil und des Baumbestandes entlang der Straße im Osten kein optimales Bruthabitat für die Art dar.

Die Feldlerche ist eine ausgesprochene Offenlandart; sie besiedelt großflächig zusammenhängende Agrarflächen, die weitgehend frei von Horizont verdämmenden Elementen wie höheren Bauwerken oder Gehölzen sind. Verinselte Freiflächen werden nicht besiedelt.

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Es wurden Ende April 2015 zwei Flussregenpfeifer im Nordwesten des Untersuchungsgebietes in einem vernässten Bereich eines Getreidefeldes bei der Nahrungssuche beobachtet. Flussregenpfeifer wurden zu späteren Zeitpunkten im Untersuchungsgebiet nicht mehr festgestellt. Diese Art wurde von IVÖR (2010) nicht nachgewiesen.

Ursprünglich brütete der Flussregenpfeifer auf vegetationsarmen, steinig-kiesigen Uferabschnitten von Flüssen mit natürlicher Dynamik. Solche Brutplätze sind durch die Begradigung von Fließgewässern selten geworden. Die Art besiedelt in unserem Raum vorwiegend Sekundärbiotope wie vegetationsarme Brachflächen, Halden und Abgrabungen.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Am 20.04.2018 wurde ein singender Girlitz in einem der Gärten am Nibbelsweg beobachtet. Aufgrund dieses Verhaltens liegt für diese Art ein Brutverdacht vor. Weitere Nachweise wurden nicht erbracht Potentielle Bruthabitate liegen im Untersuchungsgebiet prinzipiell vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Girlitz um eine seltenere Brutvogelart in NRW handelt, sind weitere Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch unwahrscheinlich.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Er bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, wie sie beispielsweise auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen zu finden ist. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Graureiher wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet. Dies deckt sich mit den von IVÖR (2010) gemachten Beobachtungen.

Der Graureiher bevorzugt gewässergeprägte Landschaften zur Nahrungssuche; Brutkolonien werden jedoch zuweilen in großer Entfernung zum nächsten Gewässer - meist in hohen Bäumen - angelegt. Als Nahrungsgast ist der Graureiher landesweit häufig – auch in Siedlungsbereichen – zu beobachten, während Brutvorkommen vergleichsweise selten sind. Der Graureiher ernährt sich überwiegend von Fischen und Amphibien, erbeutet bei der Nahrungssuche an Land jedoch auch Kleinsäuger (Mäuse).

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Anfang Oktober 2015 wurde ein weiblicher Habicht auf Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet festgestellt. Diese Art wurde von IVÖR (2010) im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Der Habicht nutzt meist Altholzbestände in Wäldern zur Anlage des Horstes. Er besiedelt überwiegend Gehölz reiche Habitate, neben ausgedehnten Wäldern auch Komplexe aus landwirtschaftlichen Flächen und Feldgehölzen.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Mäusebussarde wurden im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auf Nahrungssuche beobachtet. Dies deckt sich mit den von IVÖR (2010) gemachten Beobachtungen.

Der Mäusebussard ist landesweit weit verbreitet. Er brütet in selbstgebauten Horsten, die er in Bäumen anlegt und häufig mehrfach nutzt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinsäugern, die er vom Ansitz oder aus dem Suchflug erbeutet.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Im Untersuchungsgebiet wurden ein Standort festgestellt (Gehöft am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes), an denen Mehlschwalben brüteten. Anfang Juli 2015 wurden Jungvögel bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet. Im Gutachten von IVÖR (2010) wurde diese Art ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beschrieben.

Die Mehlschwalbe ist ein Kulturfolger; sie baut Nester aus Lehmklümpchen an der Außenseite von Gebäuden; häufig werden kleine Kolonien gebildet. Zur Beschaffung des Nistmaterials sind die Tiere auf schlammige Flächen wie Gewässerufer oder unversiegelte Wege mit Pfützen angewiesen.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Im Untersuchungsgebiet wurden ein Standort festgestellt (Gehöft am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes), an denen Rauchschwalben brüteten. Anfang Juli 2015 wurden Jungvögel bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet. Im Gutachten von IVÖR (2010) wurde diese Art ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beschrieben.

Die Rauchschwalbe baut ihre Nester im Innern von Gebäuden, sofern Einflugmöglichkeiten vorhanden sind. Sie benötigt Stellen mit offenem, weichem Boden, um Nistmaterial sammeln zu können. Sie ist meist auf landwirtschaftliche Siedlungen beschränkt. Als Nahrung werden fliegende Insekten erbeutet, sie kann aber auch Insekten z. B. von Wänden absammeln.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stare wurden bei zwei Begehungen nachgewiesen. Am 20.04.2018 wurden 5 Tiere im Westen des Untersuchungsgebiets und am 03.08.2018 etwa 50 Tiere im Norden des Untersuchungsgebiets bei der Nahrungssuche auf Feldern beobachtet. Bei diesen Tieren handelte es sich um Nahrungsgäste aus der Umgebung, die nicht im Untersuchungsgebiet brüteten.

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der sein Nest in Spechthöhlen, ausgefaulten Astlöchern aber auch in Nistkästen und Mauerspalten anlegt. Er besiedelt verschiedenste Biotoptypen, sowohl Siedlungsbereiche als auch höhlenreiche Wälder, Waldränder und andere Gehölze der Kulturlandschaft. Stare brüten stellenweise auch in Kolonien. Nach Ende der Brutzeit sammeln sich die Stare vor allem in Offenlandbereich zu großen Trupps.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Am Gehöft am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes fand eine erfolgreiche Brut von Turmfalken statt. Die Altvögel wurden Anfang Juli 2015 bei der Fütterung eines flüggen Jungvogels östlich der A 57 beobachtet. Anfang Oktober 2015 wurde ein selbstständiger Jungvogel bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet kartiert. Im Gutachten von IVÖR (2010) wurde diese Art als Nahrungsgast eingestuft.

Der Turmfalke ist ein verbreiteter Greifvogel der Siedlungs(rand)bereiche und reich strukturierter Kulturlandschaft. Er brütet häufig in Höhlungen und Nischen an Gebäuden, bezieht aber auch Nisthilfen und vorhandene Nester in Bäumen (z. B. Krähennester). Er ernährt sich überwiegend von Kleinsäugern, die er vom Ansitz oder aus einem Rüttelflug heraus erbeutet.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Anfang Oktober 2015 wurden mehrfach Wiesenpieper im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst. Hierbei handelt es sich um Durchzügler. Diese Art wurde von IVÖR (2010) nicht festgestellt.

Der Wiesenpieper ist eine typische Offenlandart, die nahezu ausschließlich im Grünland brütet. Wiesenpieper besiedeln offene, gehölzarme Landschaften. Sie benötigen feuchte Böden und deckungsreiche Gras- und Krautvegetation. Die Nester werden gut versteckt in der Krautschicht angelegt.

Als Durchzügler sind Wiesenpieper auch in anderen Offenlandbiotopen anzutreffen.

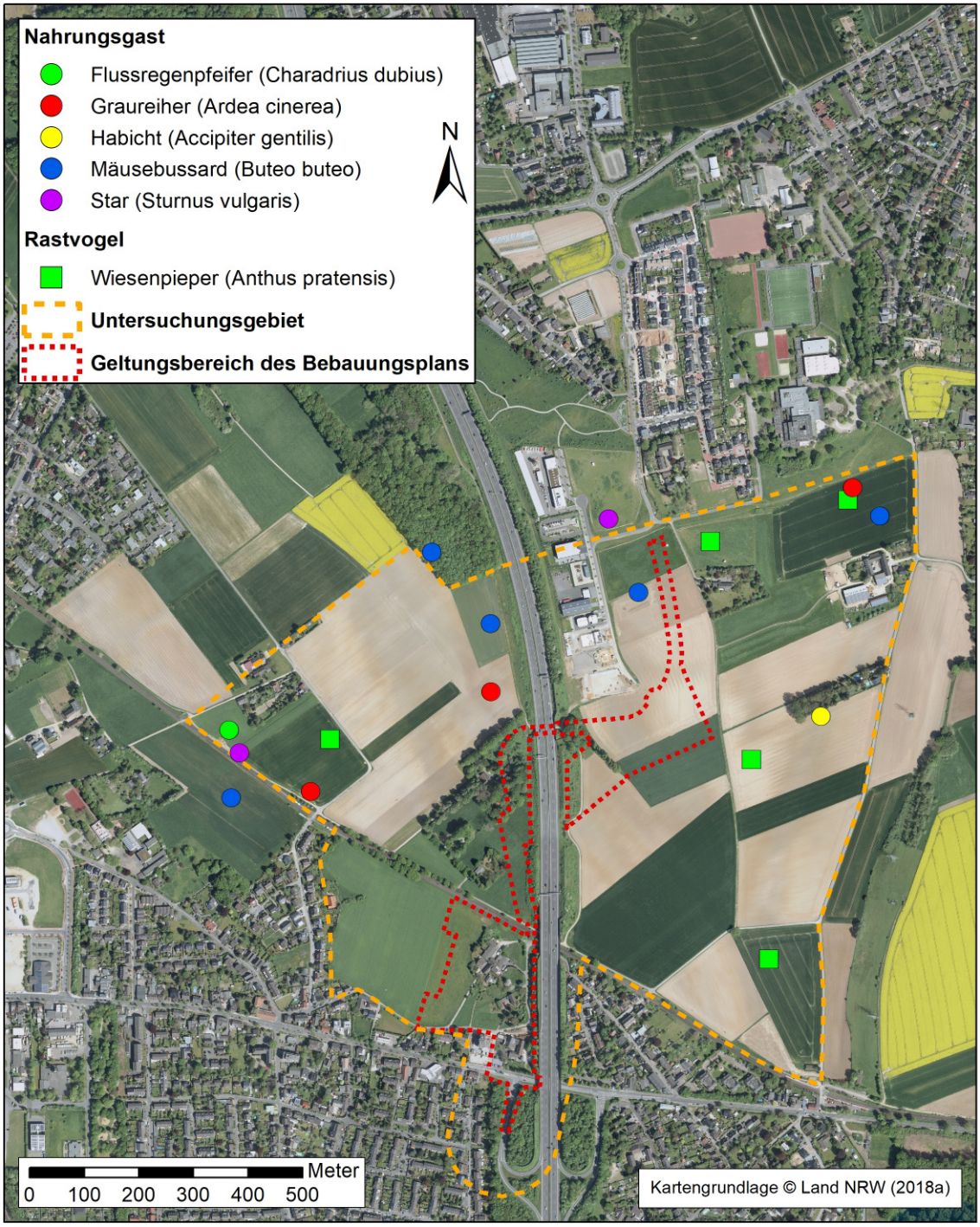

Abbildung 6 Fundorte der planungsrelevanten Nahrungsgäste und Rastvögel sowie der qualitativ aufgenommenen planungsrelevanten Arten

3.2.4 Nicht bestätigte planungsrelevante Vogelarten

Hier werden die Arten kurz beschrieben, die im Unterschied zu IVÖR (2010) im Untersuchungsgebiet 2015 nicht bestätigt wurden, sowie die Arten, deren Vorkommen vermutet und überprüft, jedoch nicht festgestellt werden konnten.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Der von IVÖR (2010) als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellte Kuckuck wurde im Rahmen der Erfassungen 2015 nicht nachgewiesen.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Das Rebhuhn wurde trotz intensivem Klangattrappeneinsatz im Untersuchungsgebiet 2015 nicht nachgewiesen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan wurde von IVÖR (2010) als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt. Diese Art wurde im Rahmen der Erfassungen 2015 nicht nachgewiesen.

Schleiereule (*Tyto alba*)

IVÖR (2010) stellte zwei Vorkommen der Schleiereule im Untersuchungsgebiet fest. Diese konnte im Rahmen der Erfassungen 2015 trotz intensiver Kartierungen nicht bestätigt werden. Ende Mai 2015 erfolgte an der Osterather Straße in ca. ein Kilometer Entfernung zum Untersuchungsgebiet eine Zufallsbeobachtung einer Schleiereule. Die Art kommt also generell in der Umgebung zum Untersuchungsgebiet vor, aber es ist möglich, dass die Brutplätze nicht mehr vorhanden sind (z. B. durch Verschließen von Einflugmöglichkeiten). Gespräche mit den Anwohnern deuten darauf hin, dass das Brutvorkommen der Schleiereule im südlichen Gebiet schon seit längerem erloschen zu sein scheint.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Der Steinkauz wurde trotz intensivem Klangattrappeneinsatz im Untersuchungsgebiet 2015 nicht nachgewiesen.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Die Wachtel wurde trotz intensivem Klangattrappeneinsatz im Untersuchungsgebiet 2015 nicht nachgewiesen.

4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (2009) ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen(s. auch KAISER 2018; MKULNV 2015; MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach GRÜNEBERG (2017)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 5.2.1).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 2 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 2 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KAISER 2018; KIEL 2005; MKULNV 2015) betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

4.2 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang 3). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kapitel 7) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.

4.3 CEF-Maßnahme

Nach anerkannter Rechtsprechung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44, Abs. 5 BNatSchG funktional wirksam

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat

- und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann

- oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahme muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden, bevor der Eingriff realisiert wird.

4.4 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 47052 (Willich); in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2018) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen. Im vorliegenden Fall sind z. B. in der Liste überhaupt keine Fledermäuse aufgeführt, es wurden jedoch allein durch die vorliegende Erfassung acht Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen.

- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.

- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgende in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführte Art kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (Schilfflächen, größere Gewässer) befinden:

Europäische Vogelarten	Eisvogel, Uferschwalbe, Tafelente, Teichrohrsänger, Zwergtaucher

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen praktisch ausgeschlossen** werden. Entweder befinden sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Bruthabitate bzw. Brutplätze oder ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die Art während der Begehungen nicht angetroffen wurde:

Europäische Vogelarten	Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Schwarzspecht, Turteltaube, Wachtel

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist entweder nicht vorhanden oder ein Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten kann nach den Begehungen ausgeschlossen werden, da die Arten trotz intensiver Kartierung nicht nachgewiesen wurden.

Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

Europäische Vogelarten	Baumfalke, Kiebitz, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard

Die folgenden planungsrelevanten Arten sind in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführt und wurden aktuell im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Europäische Vogelarten	Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke

Die folgenden planungsrelevanten Arten sind in der MTB-Quadranten-Liste nicht aufgeführt, wurden jedoch aktuell im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Fledermäuse	Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, *Myotis* sp., Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus
Europäische Vogelarten	Girlitz, Graureiher, Wiesenpieper

Für die aufgeführten **Fledermäuse** konnten keine Quartiere festgestellt werden. Sie nutzen das Untersuchungsgebiet zur Balz, Nahrungssuche und Durchflug. Die **Europäischen Vogelarten** sind entweder Brutvögel der Umgebung und nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder sie sind als Durchzügler zu werten.

5 Konfliktanalyse

Gemäß den Verboten in § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind Konflikte zu betrachten, die durch die geplanten Eingriffe in die Biotopstruktur entstehen. Im Folgenden werden die Konflikte für die im Rahmen der aktuellen Bestandserfassung nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle in Anhang 3), sowie weitere, ungefährdete Vogelarten zusammengefasst.

5.1 Fledermäuse

Da sich die Lebensraumansprüche der nachgewiesenen Arten bzw. die Raumnutzung innerhalb des Plangebietes (Jagdhabitat, Quartiernutzung) weitgehend ähneln, werden die möglichen Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplans in zusammenfassender Form dargestellt.

Nach den aktuellen Planungen können bei Eingriffen in ältere Gehölzbestände Höhlenbäume entfallen, die von Baumhöhlen beziehenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden könnten. Eine gezielte Kartierung der betroffenen Gehölze liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor (vgl. Kapitel 2). Potenzielle Gebäudequartiere sind im Eingriffsbereich vorhanden. Während der Untersuchungen war kein besetztes Quartier nachzuweisen.

Auf Grund der Aktivität der Zwergfledermaus ist davon auszugehen, dass sich Quartiere innerhalb des Untersuchungsraumes oder in der unmittelbaren Umgebung befinden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass folgende Arten vereinzelt Quartiere im Untersuchungsraum beziehen: Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, weitere *Myotis*-Arten (z. B. Kleine oder Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wimperfledermaus oder Wasserfledermaus).

Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden. Dies gilt auch für ausschließliche Gebäudebewohner, da in unmittelbarer Umgebung weitere Gebäude mit einem Potenzial für Quartiere vorhanden sind.

Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Es ist allerdings nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese Querungsmöglichkeit grundsätzlich erhalten bleibt, ebenso wie eine zweite Querungsmöglichkeit an der südlichen Unterführung vorhanden ist. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Planungshinweise in Kapitel 6.1 gegeben.

5.2 Vögel

Bluthänfling

Das nachgewiesene potenzielle Brutrevier des Bluthänflings liegt außerhalb des Eingriffsgebiets. Bei Eingriffen in Gehölzbestände während der Brutzeit könnte es zu einem Verstoß gegen das "Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Zerstörung von Brutmöglichkeiten nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG tritt jedoch nicht ein, da gleichwertige Bruthabitate in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsflächen vorhanden sind und so die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vom Auftreten einer erheblichen Störung von Bruten im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszugehen, weil die Eingriffe auf relativ kleiner Fläche stattfinden und sich so der Erhaltungszustand der lokalen Population des Bluthänflings nicht verschlechtern wird.

Feldlerche

Es befinden sich zwei Fortpflanzungsstätten (Reviere) der Feldlerche im Untersuchungsgebiet. Durch die dort neu verlaufenden Verkehrswege werden die Reviere bau- und anlagebedingt entweder direkt in Anspruch genommen oder durch das bei der Feldlerche ausgeprägte Meideverhalten stark gestört. Dabei ist anzunehmen, dass das Revier östlich der A 57 vollständig verloren geht und das Revier westlich der A 57 zumindest randlich beeinträchtigt wird bzw. im ungünstigsten Fall ebenfalls entfällt.

Der Verlust von Brutmöglichkeiten stellt eine Beeinträchtigung und damit einen Konflikt nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG dar. Zudem kann zur Brutzeit durch die Eingriffe ein Konflikt nach § 44 (1), Nr. 1 und 2 BNatSchG auftreten (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten).

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Konflikte werden in Kapitel 6.3 und 6.4 Planungshinweise gegeben und geeignete Maßnahmen beschrieben.

Flussregenpfeifer

Der planungsrelevante Flussregenpfeifer ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Girlitz

Das nachgewiesene potenzielle Brutrevier des Girlitzes liegt außerhalb des Eingriffsgebiets. Bei Eingriffen in Gehölzbestände während der Brutzeit könnte es zu einem Verstoß gegen das "Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Zerstörung von Brutmöglichkeiten nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG tritt jedoch nicht ein, da gleichwertige Bruthabitate in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsflächen vorhanden sind und so die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vom Auftreten einer erheblichen Störung von Bruten im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszugehen, weil die Eingriffe auf rela-

tiv kleiner Fläche stattfinden und sich so der Erhaltungszustand der lokalen Population des Girlitzes nicht verschlechtern wird.

Graureiher

Der planungsrelevante Graureiher ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Habicht

Der planungsrelevante Habicht ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Mäusebussard

Der planungsrelevante Mäusebussard ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden, da die Gebäude, die der Art als Brutstandort dienen, außerhalb der Eingriffsfläche liegen und erhalten bleiben. Die Nahrungshabitate bleiben für die Mehlschwalbe im Untersuchungsgebiet erhalten. Es entstehen keine Konflikte durch die geplanten Baumaßnahmen.

Rauchschwalbe

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden, da die Gebäude, die der Art als Brutstandort dienen, außerhalb der Eingriffsfläche liegen und erhalten bleiben. Die Nahrungshabitate bleiben für die Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet ebenfalls erhalten. Es entstehen keine Konflikte durch die geplanten Baumaßnahmen.

Star

Der Star wurde im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Da die vorhandenen Gehölzbestände aber nicht auf Baumhöhlen kontrolliert wurden, können Brutvorkommen dieser Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Fällarbeiten in älteren Beständen mit Höhlenpotenzial ist deswegen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1), Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) denkbar.

Turmfalke

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden, da das Gebäude, das der Art als Brutstandort dient, außerhalb der Eingriffsfläche liegt und erhalten bleibt. Die Nahrungshabitate bleiben für den Turmfalken im Untersuchungsgebiet erhalten. Es entstehen keine Konflikte durch die geplanten Baumaßnahmen.

Wiesenpieper

Der planungsrelevante Wiesenpieper ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

5.2.1 Konflikte für weitere europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

6 Planungshinweise

6.1 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (und Staren) bei Verlust potenzieller Quartiere durch Eingriffe in Gehölzbestände und/oder den Abriss von Gebäuden

6.1.1 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen und Staren bei der Fällung von Höhlenbäumen

Hinweise auf Fledermausquartiere oder Brutplätze des Stars liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere oder Brutplatz für den Star dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen und um ggf. während der Brutzeit der Stare bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse zu prüfen, ob diese Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Arten dienen.

Bezüglich des bevorzugten Zeitpunktes für die Fällung potenzieller Quartierbäume sind die nachgewiesenen Fledermausarten aufgrund ihrer von der Jahreszeit abhängigen Bevorzugung bestimmter Quartiere unterschiedlich einzustufen. So nutzen mehrere Arten nur während des Sommerhalbjahres Baumhöhlen als Quartier (z. B. in Frage kommende *Myotis*-Arten). Für diese Arten wäre ein Gehölzeinschlag während der Überwinterungsphase günstiger, da Beeinträchtigungen dann mit Sicherheit auszuschließen wären. Im Gebiet wurden jedoch auch Arten nachgewiesen, die in Baumhöhlen überwintern können (z. B. Großer Abendsegler). Daher muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Der Star könnte die Höhlen in der Brutzeit etwa von Anfang März bis Ende Juli nutzen.

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Fledermaus-Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.

- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher

Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.

- Wird ein Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen bzw. Nistkästen für Stare) durchzuführen.

- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

6.1.2 Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich mehrere Gebäude, die potenzielle Versteckplätze für Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten aufweisen. Vor dem Rückbau der Gebäude sind diese auch bei Einhaltung der unten genannten Zeitfenster auf Besatz zu prüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.

Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei den Vögeln abgeschlossen.

- Ist ein Abriss im Zeitraum Oktober/November nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

- Sofern ausgeschlossen werden kann, dass keine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

6.2 CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung. Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 5 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011). Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

6.3 Schutz von Vögeln im Rahmen der Baufeldfreimachung und des Rückbaus von Gebäuden

6.3.1 Wahl eines günstigen Zeitpunkts zur Baufeldräumung

Individuelle Verluste während der Baustellenphase, Zerstörung von Nestern sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit können vermieden werden, wenn das Fällen von Gehölzen und der gegebenenfalls notwendige Rückbau von Gebäuden zur Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird. Weitere zeitliche Einschränkungen sind zum Schutz von Fledermäusen zu beachten (vergl. Kapitel 6.1.1 und 6.1.2). Die Hinweise zum Umgang mit dem Star decken sich größtenteils mit den Vorgaben zum Umgang mit Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen und sind Kapitel 6.1.1 zu entnehmen.

6.3.2 Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung

Während des Rückbaus von Gebäuden, der Durchführung der Baureifmachung und der Bauarbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es nicht durch Neuansiedlungen z. B. von Offenland-Bodenbrütern oder Gebäudebrütern zu Verbotstatbeständen, insbesondere des Tötens oder Verletzens von Tieren oder deren Entwicklungsformen, kommt.

6.4 CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

Während das Revier östlich der BAB 57 durch den Bau der Trasse der K 9n vollständig verloren geht, wird das westliche Revier zumindest randlich beeinträchtigt. Im ungünstigsten Fall muss von dem Verlust beider Reviere ausgegangen werden. Damit ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen Ersatz für beide Reviere zu schaffen. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue sollten die Maßnahmenflächen möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich u. a. an den "Hinweisen zur Wirksamkeit artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen" (MKULNV (Hrsg.) 2013) und der "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2013).

6.4.1 Abgrenzung eines geeigneten Maßnahmenraumes für die geplanten CEF-Maßnahmen

In Abstimmung mit der Stadt Meerbusch wurde ein Suchraum für die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche festgelegt. Die zur Verfügung stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich in einer Offenlandsituation östlich der Eingriffsfläche. Die Flächen sind im Besitz der Stadt Meerbusch und zur Zeit verpachtet. Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist hier bei Eignung der Flächen möglich.

Am 19.04.2016 erfolgte eine Überprüfung des Suchraumes auf Feldlerchenvorkommen. Es wurden innerhalb von 3 Stunden keine Feldlerchen (Gesang, Direktbeobachtung) im Suchraum festgestellt. Der zentrale Teil war mit Raps bestellt – zur Zeit kein geeignetes Brutbiotop für Feldlerchen. Damit ist sichergestellt, dass die Fläche zur Zeit nicht von Feldlerchen als Fortpflanzungsstätte genutzt wird und diese als Ersatzmaßnahme hier entwickelt werden können. Das Revier östlich der BAB 57 wurde in diesem Zuge auch für 2016 bestätigt (Reviergesang).

Innerhalb des Suchraumes wurde ein Bereich mit einer Größe von ca. 8,4 ha festgelegt, in dem die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden können. Dieser Bereich wird im Folgenden Maßnahmenraum genannt. Es handelt sich um die Flurstücke 25 und 36 in der Flur Nr. 20, Gemarkung Strümp (vgl. Abbildung 7).

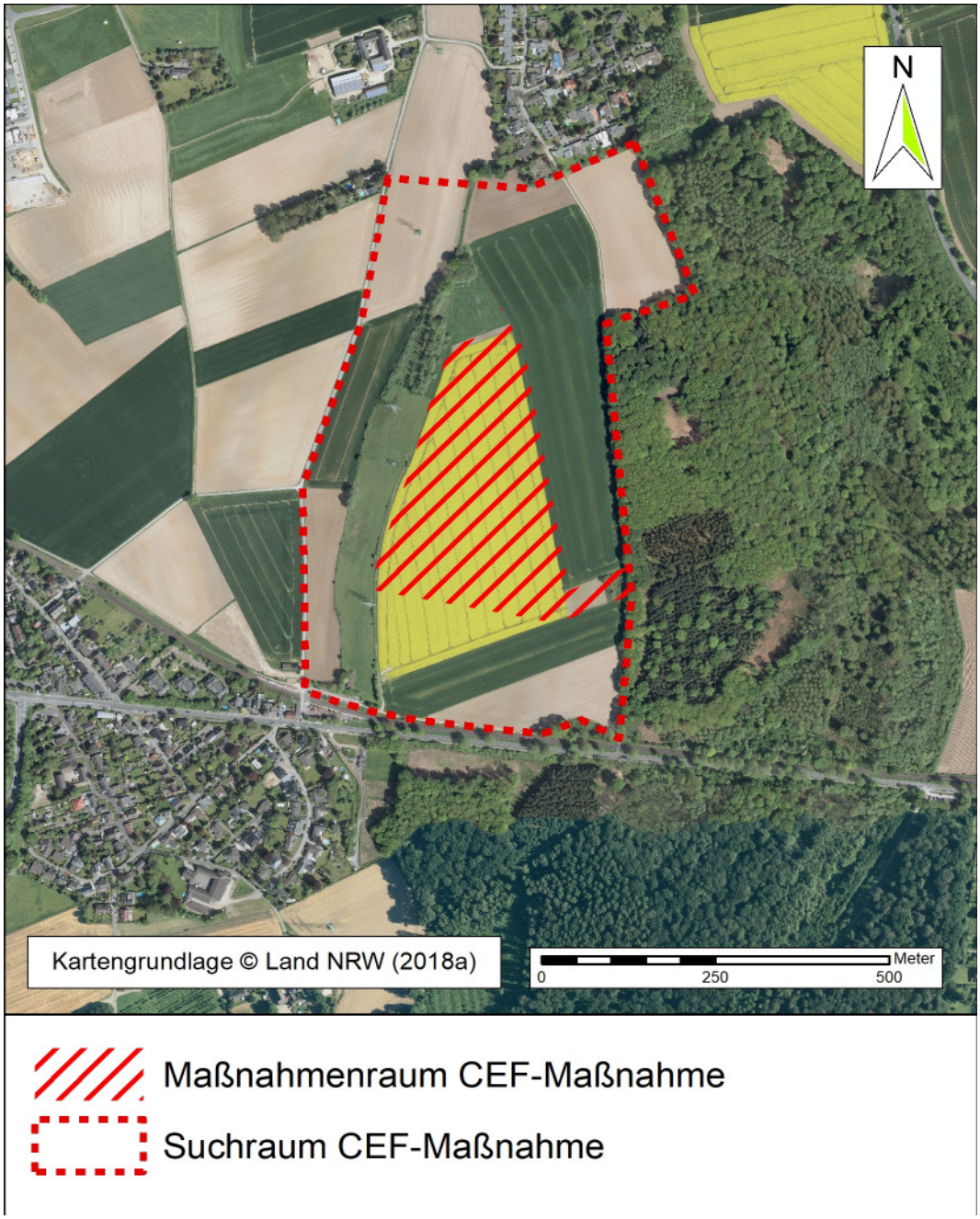

Abbildung 7 Abgrenzung Suchraum und Maßnahmenraum

6.4.2 Durchführung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

Da im ungünstigsten Fall vom Verlust von zwei Feldlerchen-Revieren auszugehen ist (vergl. Kapitel 5.2), sollten insgesamt 2 ha (netto) als Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen innerhalb des Maßnahmenraumes veranschlagt werden (ca. 1 ha pro Revier).

Auf den 2 ha Maßnahmenfläche ist auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Sommergetreide, Winterweizen oder Hafer sollten bevorzugt

werden, wobei der Anbau von Sommergetreide optimal wäre. Durch Aussaat im Frühjahr ist die Entwicklung zur Brutzeit gegenüber Wintergetreide verzögert, d. h. die Vegetationshöhe niedriger. Gerste, Triticale oder Grünroggen sind ungünstig, da deren früher Erntetermin noch mit einer späten Brut (Zweit- oder Drittbrut) der Vögel zusammenfallen kann.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen beschlossen, die gesamte 2 ha große CEF-Maßnahmenfläche als Schwarzbrache anzulegen. Mit Abschluss des Pachtvertrages im Oktober 2017 wurde die Umsetzung der Maßnahme bereits im Jahr 2018 vorgenommen.

Die umzusetzenden Maßnahmen werden in § 3 des Pachtvertrages mit dem Landwirt wie folgt beschrieben (STADT MEERBUSCH 2017):

"Der Pächter verpflichtet sich auf einer Fläche von 2 ha innerhalb der Gesamtpachtfläche eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche durchzuführen. Auf der Maßnahmenfläche ist eine Schwarzbrache anzulegen. Die erforderlichen 2 ha sind in einer einzigen Fläche anzulegen. Die Auswahl der Lage der Schwarzbrachefläche innerhalb der gesamten Pachtfläche trifft der Pächter. Der Pächter stellt dem Verpächter einen Lageplan zur Verfügung, anhand der Verpächter erkennen kann, auf welcher Teilfläche sich die Schwarzbrache befindet. Die Fläche der Schwarzbrache muss eine Mindestbreite von 20 Metern aufweisen und einen Abstand zu Einzelbäumen von mindestens 120 Metern einhalten. Zu Baumreihen oder Feldgehölzen mit einer Fläche von ein bis drei Hektar ist ein Mindestabstand von 120 Metern einzuhalten. Zu geschlossenen Gehölzkulissen ist ein Mindestabstand von 160 Metern einzuhalten. Auf dieser Fläche ist die Aussaat zu unterlassen. Die Fläche muss bis zum 31.03. eines Jahres aufgeraut werden. Vom 01.04. bis 15.07. ist ein Befahren und Bearbeiten der Fläche zu unterlassen. Angestrebt wird, dass die Fläche der Schwarzbrache über mehrere Jahre hinweg innerhalb der Gesamtpachtfläche unverändert bleibt, da eine Ausmagerung der Fläche erreicht werden soll. In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase vom 20.09. bis 31.03. kann bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Eine mechanische Distelbekämpfung ist in Abstimmung mit dem Verpächter ab Mitte Juli möglich. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf der Maßnahmenfläche ist nicht zulässig."

6.4.3 Umsetzung der Maßnahmen und Wirksamkeit

Auf Grund der kurzfristigen Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist diese bereits im selben Jahr wirksam, so dass in diesem Fall kein Verbotstatbestand erfüllt wird.

Die genannten Strukturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen innerhalb des Maßnahmenraumes ist dabei möglich. Da es sich bei den CEF-Flächen weiterhin um Ackerflächen handeln wird, ist es sinnvoll, durch Modifizierung und Anpassung von bestehenden Pachtverträgen die weitere Pflege durch Bewirtschaftung auch langfristig sicherzustellen. Dabei ist die "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnamen (PIK)" (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2013) zu berücksichtigen.

6.4.4 Risikomanagement/Monitoring

Im MKULNV (2013) wird davon ausgegangen, dass die aus dem Vollzug der Eingriffsregelung im Straßenbau bekannten Herstellungs- bzw. Pflege- und Funktionskontrollen auch im Zuge der Durchführung von CEF-Maßnahmen Anwendung finden. Dabei sind im vorliegenden Fall Art und Anzahl der Strukturelemente, Ort, Art, Rhythmus und Zeitpunkt der wiederkehrenden Maßnahmen zur Funktionssicherung sowie Mängel/Fehlentwicklungen zu betrachten. Diese Kontrollen liegen in der Hand des Vorhabensträgers.

Das Risikomanagement stellt sicher, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist und bleibt. Im vorliegenden Fall ist ein maßnahmenbezogenes Risikomanagement notwendig. Mit diesem wird überprüft, inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Das maßnahmenbezogene Monitoring kann in Bezug auf die Strukturmerkmale deckungsgleich sein mit der ohnehin stattfindenden Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrolle (s. o.), schließt aber auch eine artspezifische Beurteilung der Lebensraumqualitäten mit ein, die für die Feldlerche durch die in Kapitel 6.4.2 beschriebenen Maßnahmen sichergestellt werden.

Ein populationsbezogenes Risikomanagement, inwiefern das Vorkommen einer Art tatsächlich von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert bzw. die Lebensstätte angenommen wird, ist nicht erforderlich, da es sich weder um ein landesweit bedeutsames Vorkommen, noch um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt.

Werden beim Risikomanagement Fehlentwicklungen festgestellt, müssen geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden. Im vorliegenden Fall wären z. B. in Abstimmung mit den beteiligten Behörden die Änderung bzw. Anpassung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen möglich.

6.5 CEF-Maßnahme für den Star

Falls durch die Rodung von Höhlenbäumen potenzielle Brutplätze für den Star entfallen, ist für diesen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein Ausgleich vorzunehmen. Dazu sind spezielle Starenkästen im Verhältnis 1:1 - bezogen auf die Anzahl der entfallenden Baumhöhlen - in Waldbeständen in der Umgebung aufzuhängen.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

7 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 281 Meerbusch-Osterath "Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n 2. Bauabschnitt" umfasst den 2. Bauabschnitt der Kreisstraße K 9n sowie die geplante Bebauung im Bereich der Ortslage Bovert. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG mit einer Kartierung der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten erstellt. Der Bericht dokumentiert die Methodik der Kartierungen und erläutert die Ergebnisse, die im Zeitraum von März 2015 bis April 2016 im Untersuchungsgebiet gewonnen wurden.

Die faunistische Kartierung liefert den Nachweis von sechs im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten (planungsrelevant im Sinne von KAISER 2018): **Breitflügelfledermaus**, **Fransenfledermaus**, **Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus**. Hinzu kommen zwei Artengruppen, deren Vertreter sich anhand bioakustischer Methoden nicht trennen lassen (**Graues** und **Braunes Langohr** sowie Arten der Gattung ***Myotis***). Die Fledermäuse nutzen besonders die baumgesäumten Bereiche des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitate. Es wurden keine Quartiere festgestellt, jedoch können bei Eingriffen in ältere Gehölzbestände Höhlenbäume entfallen, die von Baumhöhlen beziehenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden könnten. Geeignete Quartiere für Gebäude bewohnende Arten sind in den Siedlungsbereichen ebenfalls potenziell vorhanden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch hier zu Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kommt.

Die avifaunistische Kartierung liefert den Nachweis von 35 im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten, davon sind zwölf planungsrelevant:

- Zwei Fortpflanzungsstätten der **Feldlerche** befinden sich im Untersuchungsgebiet bzw. im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
- **Flussregenpfeifer**, **Graureiher**, **Habicht** und **Mäusebussard** wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet.
- **Bluthänfling, Girlitz** und **Star** wurden nur qualitativ erfasst, weil sie zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht zu den planungsrelevanten Arten zählten (KAISER 2015). Brutvorkommen dieser Arten können daher nicht ausgeschlossen werden. Während **Bluthänfling** und **Girlitz** von den Eingriffen vermutlich nicht betroffen sind, könnten Brutvorkommen des **Stares** beim Fällen von Höhlenbäumen beeinträchtigt werden.
- **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Turmfalke** nutzen Gebäude im Untersuchungsgebiet als Brutstätte, diese Gebäude sind von der Planung aber nicht betroffen.
- Der **Wiesenpieper** ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde.

Zur Vermeidung individueller Verluste von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Baufeldräumung und beim Rückbau von Gebäuden werden Planungshinweise zu geeigneten Arbeitszeiten gegeben (siehe Kapitel 6.1.1, 6.1.2 und 6.3.1). Zudem wird zum

Ausschluss von Beeinträchtigungen potenziell vorhandener Fledermausquartiere oder Starenbrutplätze in Höhlenbäumen die Kartierung der vorhandenen Höhlenbäume einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen in Kapitel 6.1.1 erläutert.

Sollten durch die Fällung von Höhlenbäumen potenzielle Fledermausquartiere oder Starenbrutplätze verloren gehen, sind diese Verluste durch das Aufhängen von geeigneten künstlichen Nisthilfen auszugleichen (s. Kapitel 6.2 bzw. 6.5).

Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung soll sicherstellen, dass es zu keinen Neuansiedlungen z. B. von Offenland-Bodenbrütern oder Gebäudebrütern und damit zu Verbotstatbeständen, insbesondere des Tötens oder Verletzens von Tieren oder deren Entwicklungsformen, kommt (s. Kapitel 6.3.2).

Von der geplanten Baumaßnahme sind hinsichtlich der planungsrelevanten Vogelarten lediglich die zwei Reviere der Feldlerche im Untersuchungsgebiet betroffen. Während das Revier östlich der BAB 57 durch den Bau der Trasse der K 9n vollständig verloren geht, wird das westliche Revier zumindest randlich beeinträchtigt. Im ungünstigsten Fall muss von dem Verlust beider Reviere ausgegangen werden. Damit ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen Ersatz für beide Reviere zu schaffen. Ein geeigneter Maßnahmenraum zur Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen befindet sich östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (vgl. Abbildung 7). Die durchzuführende CEF-Maßnahme ist in Kapitel 6.4 beschrieben und wurde 2018 erstmalig umgesetzt.

Insgesamt ergibt sich, dass Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen vermeidbar sind.

8 Literatur, Quellen

BFN, (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt. (Heft 70 (1)).

BNATSCHG, (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand: 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz **52**. (Heft 7). S. 19–67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius **52**. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 1–66.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz **49/50**. S. 23–83.

IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2006): Neubau der Kreisstraße 9 zwischen Bovert und Strümp / Stadt Meerbusch. Erfassung der Fledermäuse. Im Auftrag des Instituts für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen. Düsseldorf.

IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2010): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Neubau der K 9n bei Meerbusch-Bovert. Datei: Artenschutz Prüfung.pdf.

KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 15.12.2015. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KAISER, M. (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen. (Heft 1/2005). S. 12–17.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2013): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK).

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, 2 Bände. Recklinghausen.

LBV-SH, (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S.

LÖBF, (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW) (2006): Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS)/ Landschaftsmonitoring NRW (LaMoni) – Arbeitsanleitung – Brutvogelkartierung. Bearb.: H. König, Dezernat Biomonitoring und Erfolgskontrollen. Stand IV/2006.

LÖBF, (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW) & NWO, (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (2002): Methodenanleitung zur Bestandserfassung von Wasservogelarten in Nordrhein-Westfalen, Teil 1: Brutbestände. Charadrius **38**. (Heft 2). S. 70.

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf. 266 S.

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV, (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Berlin. 269 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2008): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EG-ArtSchVO“), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildleben-den Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“) ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 648. Band. 2. aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben.

STADT MEERBUSCH (2017): Pachtvertrag zwischen der Stadt Meerbusch und dem Landwirt für zwei Grundstücke in der Gemarkung Strümp vom 20.10.2017. Datei: PV Feldlerche 20.10.2017.pdf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. M. (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Charadrius **52**. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 67–108.

9 Internetquellen

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2018): Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4705. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47052 (Download am 19.11.2018)

LAND NRW (2018a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

LAND NRW (2018b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk_stern

Anhang 1: Gesamtartenliste

Erläuterung der Abkürzungen

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017; LANUV 2011) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009; GRÜNEBERG et al. 2015)

NRW	Nordrhein-Westfalen
TL	Tiefland
NRTL	Naturraum Niederrheinisches Tiefland
D	Bundesrepublik Deutschland

Gefährdungsgrade

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V	Vorwarnliste
na	nicht aufgeführt
nb	nicht bewertet
+	ungefährdet

Zusatzkriterien zu den Gefährdungsgraden R, 1, 2, 3, V und +

S	von Schutzmaßnahmen abhängig

ROTE LISTE wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) und Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2017)

RL WD	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands
RL WNRW	Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Nr. 92/43/EWG in der zzt. gültigen Fassung

FFH A2	Anhang-II-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
FFH A4	Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EWG in der zzt. gültigen Fassung

VS-RL	besonders geschützte Arten nach Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
VS-RL W	wandernde Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) VSRL, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind (NRW-spezifische Auswahlliste gemäß MKUNLV 2016b - *VV-Habitatschutz*)

EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 in der zzt. gültigen Fassung

VO(EG)A	streng geschützte Arten gemäß § 7, Abs 2, Satz 14 BNatSchG

Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (KAISER 2018)

ATL	Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen Region

Erhaltungszustand

G	Erhaltungszustand günstig
U	Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S	Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
k.A.	Keine Angabe

Zusatzkriterien zum Erhaltungszustand

-	Erhaltungszustand sich verschlechternd

Tabelle 3 Gesamtartenliste

Grau unterlegte Arten sind planungsrelevant nach KAISER (2018) und im Text behandelt. ^{r} = reproduzierend, ^{z} = ziehend.

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	NRW	TL	NRTL	FFH A2	FFH A4	VS-RL	VS-RL W	VO(EG)A	D	RL WD	RL WNRW	ATL
Fledermäuse													
Braunes/Graues Langohr	*Plecotus auritus/austriacus*	G/1	G/1			x				V/2			G/S
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	2			x				G			G-
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	+	+			x				+			G
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	R^r/V^z	R^r/V^z			x				V			G
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	V	V			x				D			U
Myotis sp.	*Myotis sp.*	2/3/G/+/na	2/3/G/+/na		(x)	x				+/D/V/1/2			(G/U/S)
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	$R^r/+^z$	$R^r/+^z$			x				+			G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	+	+			x				+			G
Vögel													
Amsel	*Turdus merula*	+		+						+	+	+	
Bachstelze	*Motacilla alba*	V		V						+	+	+	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	+		+						+	+	+	
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3		2						3	V	V	k.A.
Buchfink	*Fringilla coelebs*	+		+						+	+	+	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	+		+						+	+	+	
Dohle	*Coloeus monedula*	+		+						+	+	+	
Elster	*Pica pica*	+		+						+			
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3S		3						3	+	V	U-
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	2		1				x	x	+	+	+	U
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	+		+						+	+	+	
Girlitz	*Serinus serinus*	2		1						+	+	3	k.A.
Goldammer	*Emberiza citrinella*	+		+						V	+	+	
Graureiher	*Ardea cinerea*	+		+						+	+	+	G

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	NRW	TL	NRTL	FFH A2	FFH A4	VS-RL	VS-RL W	VO(EG)A	D	RL WD	RL WNRW	ATL
Grünfink	*Carduelis chloris*	+		+						+	+	+	
Habicht	*Accipiter gentilis*	3		3					x	+	+	+	G-
Haussperling	*Passer domesticus*	V		V						V			
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	+		+						+	+	+	
Hohltaube	*Columba oenas*	+		+						+	+	+	
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	nb		nb						nb			
Kohlmeise	*Parus major*	+		+						+	+	+	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	+		+					x	+	+	+	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3S		3						3	+	+	U
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	+		+						+	+	+	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	+		+						+	+	+	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3		3						3	+	+	U
Ringeltaube	*Columba palumbus*	+		+						+	+	+	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	+		+						+	+	+	
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	+		+						+	+/+	+	
Singdrossel	*Turdus philomelos*	+		+						+	+	+	
Star	*Sturnus vulgaris*	3		3						3	+	+	k.A.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V		V					x	+	+	+	G
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2S		1				x		2	+	+	S
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	+		+						+	+	+	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	+		+						+	+	+	

Tabelle 4 Auswertung der Horchboxen nach Standort (s. Abbildung 4), Art und Verhalten

Horchbox-Standort	**Standort 1 (Nordosten)**	**Standort 2 (nördl. Unterführung):**	**Standort 3 (Gehölzbestand):**	**Standort 4 (südl. Unterführung)**	**Gesamt**
Standzeiten	26.06. - 03.07.2015 (= 7 Nächte)	27. - 29.05., 20. - 23.07.2015 (= 5 Nächte)	20. - 23.07.2015 (= 3 Nächte)	26.06. - 03.07.2015 (= 7 Nächte)	
Art					
Braunes/Graues Langohr	1	2		15	18
Braunes/Graues Langohr balzend	1	1			1
Braunes/Graues Langohr/Sozialrufe	1			1	2
Breitflügelfledermaus	3		2		5
Fransenfledermaus		3			3
Großer Abendsegler	1			2	3
Großer/Kleiner Abendsegler	1	1		8	10
Kleiner Abendsegler	2	3		5	10
Myotis sp.			3	1	4
Rauhaut-/Zwergfledermaus			4		4
Rauhautfledermaus	5		1	2	8
Zwergfledermaus	346	1611	517	325	2799
Zwergfledermaus balzend		13	9	81	103
Zwergfledermaus Kontaktruf			4		4
Zwergfledermaus Sozialruf		27	4		31
Zwergfledermaus Beutefang		2	12		14
2 Zwergfledermäuse Beutefang		1			1
2 Zwergfledermäuse		52	27		79
3 Zwergfledermäuse		2			2
Gesamtergebnis	**361**	**1718**	**583**	**440**	**3102**

Anhang 2: Protokoll A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 281 Meerbusch - Osterath "Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n 2. Bauabschnitt"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meerbusch Antragstellung (Datum): _____

Der Bebauungsplan Nr. 281 Meerbusch-Osterath "Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n 2. Bauabschnitt" umfasst den 2. Bauabschnitt der Kreisstraße K 9n sowie die geplante Bebauung im Bereich der Ortslage Bovert. Damit soll der Neubau der Kreisstraße K 9n sowie die im Südwesten des Geltungsbereiches geplante Bebauung planungsrechtlich gesichert werden. Im Zuge der Umsetzung der Planung entfallen Gehölzbestände, landwirtschaftliche Nutzflächen und Brachflächen. Ein Abriss und Neubau der Gebäude und Gärten im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird möglich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang 3: Protokoll B der Artenschutzprüfung

Angaben zur artspezifischen Artenschutzprüfung

Vorlage: VV-Artenschutz, Runderlass des MKUNLV vom 06.06.2016, Anlage 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung - Teil B: Art-für-Art-Protokoll.

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle wurden für folgende Arten angelegt:

Fledermäuse

Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus*/*austriacus*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Myotis sp. (*Myotis* sp.)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vögel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

^{r} = reproduzierend, ^{z} = ziehend

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	V/2 G/1	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[X] atlantische Region [ ] kontinentale Region

[X] grün	Günstig (Braunes Langohr)
[ ] gelb	ungünstig / unzureichend
[X] rot	ungünstig / schlecht (Graues L.)

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

[ ]	A	günstig / hervorragend
[ ]	B	günstig / gut
[ ]	C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es 22 Nachweise von Langohren. 21 Nachweise wurden mit Horchboxen festgestellt. Ein Ruf wurde mit einem Detektor im Süden (Stadtteil Bovert) nachgewiesen. Von den 22 Rufen handelte es sich bei 18 um Ortungslaute, bei dreien um Sozialrufe und um einen Balzruf. Die meisten Rufe wurden an der südlichen Unterführung (16 Rufe) festgestellt. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Konfliktanalyse:

Während das Graue Langohr ausschließlich Gebäude bezieht, nutzen Braune Langohren sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen. Es ist nicht auszuschließen, dass die beiden Arten Quartiere im Untersuchungsraum beziehen. Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden. Dies gilt auch für ausschließliche Gebäudebewohner, da in unmittelbarer Umgebung weitere Gebäude mit einem Potenzial für Quartiere vorhanden sind.

Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.
- Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen.
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich mehrere Gebäude, die potenzielle Versteckplätze für Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten aufweisen. Vor dem Rückbau der Gebäude sind diese auch bei Einhaltung der unten genannten Zeitfenster auf Besatz zu prüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.

Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei den Vögeln abgeschlossen.
- Ist ein Abriss im Zeitraum Oktober/November nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- Sofern ausgeschlossen werden kann, dass keine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung. Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 5 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011). Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: G Nordrhein-Westfalen: 2	Messtischblatt 4705/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen [X] atlantische Region [ ] kontinentale Region [X] grün günstig [ ] gelb ungünstig / unzureichend [ ] rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) [ ] A günstig / hervorragend [ ] B günstig / gut [ ] C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Breitflügelfledermäuse wurden durch Horchboxen fünf mal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Rufe wurden im Nordosten und im Gehölzbestand westlich der nördlichen Unterführung erfasst. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, sind aber potenziell in oder an den vorhandenen Gebäuden möglich.

Konfliktanalyse:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Breitflügelfledermaus Quartiere im Untersuchungsraum bezieht. Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da in unmittelbarer Umgebung weitere Gebäude mit einem Potenzial für Quartiere vorhanden sind.

Während des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich mehrere Gebäude, die potenzielle Versteckplätze für Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten aufweisen. Vor dem Rückbau der Gebäude sind diese auch bei Einhaltung der unten genannten Zeitfenster auf Besatz zu prüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.

Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei den Vögeln abgeschlossen.
- Ist ein Abriss im Zeitraum Oktober/November nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- Sofern ausgeschlossen werden kann, dass keine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: +	Messtischblatt 4705/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen [X] atlantische Region [ ] kontinentale Region [X] grün günstig [ ] gelb ungünstig / unzureichend [ ] rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) [ ] A günstig / hervorragend [ ] B günstig / gut [ ] C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Ende Mai 2015 wurden drei Ortungsrufe der Fransenfledermaus an der nördlichen Unterführung nachgewiesen. Weitere Funde gelangen im Rahmen der Untersuchungen nicht. Es ist jedoch möglich, dass sich unter den als *Myotis* sp. ausgewerteten Rufen Fransenfledermäuse befinden. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Konfliktanalyse:

Fransenfledermäuse nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Quartiere. Es ist nicht auszuschließen, dass sie Quartiere im Untersuchungsraum beziehen. Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden. Dies gilt auch hinsichtlich der Nutzung von Gebäudequartieren, da in unmittelbarer Umgebung weitere Gebäude mit einem Potenzial für Quartiere vorhanden sind.

Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.
- Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen.
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich mehrere Gebäude, die potenzielle Versteckplätze für Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten aufweisen. Vor dem Rückbau der Gebäude sind diese auch bei Einhaltung der unten genannten Zeitfenster auf Besatz zu prüfen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.

Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei den Vögeln abgeschlossen.
- Ist ein Abriss im Zeitraum Oktober/November nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- Sofern ausgeschlossen werden kann, dass keine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

<u>CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse</u>

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung. Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 10 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011). Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: R^r/V^z Nordrhein-Westfalen: V	Messtischblatt 4705/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen [X] atlantische Region [ ] kontinentale Region [X] grün günstig [ ] gelb ungünstig / unzureichend [ ] rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) [ ] A günstig / hervorragend [ ] B günstig / gut [ ] C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Es wurden drei Ortungsrufe des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es ist möglich, dass sich unter den nicht eindeutig zu differenzierenden Rufen des Großen bzw. Kleinen Abendseglers weitere Große Abendsegler befanden. Die Rufe wurden im Nordosten und an der südlichen Unterführung erfasst. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden dass im Plangebiet Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Konfliktanalyse:

Der Große Abendsegler bezieht als typische Baumfledermaus überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, auch Nistkästen). Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden.

Während der Fällarbeiten könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlenquartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.
- Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen.

Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 5 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011). Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
   Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	D V	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[X] atlantische Region [ ] kontinentale Region

[ ] grün	günstig
[X] gelb	ungünstig / unzureichend
[ ] rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

[ ]	A	günstig / hervorragend
[ ]	B	günstig / gut
[ ]	C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Der Kleine Abendsegler wurde insgesamt zehn mal im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es ist möglich, dass sich unter den nicht eindeutig zu differenzierenden Rufen des Großen bzw. Kleinen Abendseglers weitere Kleine Abendsegler befanden. Die Rufe wurden sowohl an beiden Unterführungen als auch im Nordosten erfasst. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Baumhöhlen bzw. potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Konfliktanalyse:

Der Kleine Abendsegler bezieht als typische Baumfledermaus überwiegend Baumhöhlen (Naturhöhlen, Spechthöhlen, auch Nistkästen). Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden.

Während der Fällarbeiten könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlenquartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.
- Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen.
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 5 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011). Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
   Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	*Myotis* sp. (*Myotis sp.*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	+/D/V/1/2 2/3/G/+	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
[X] atlantische Region [ ] kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
[X] grün günstig	[ ] A günstig / hervorragend
[X] gelb ungünstig / unzureichend	[ ] B günstig / gut
[X] rot ungünstig / schlecht	[ ] C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Es wurden über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt vier Rufe von Tieren der Gattung *Myotis* festgestellt. Drei Rufe wurden im Gehölzbestand westlich der nördlichen Unterführung erfasst. Der vierte Ruf wurde an der südlichen Unterführung festgestellt. Alle Nachweise erfolgten durch den Einsatz von Horchboxen.

Bei den vorliegenden Nachweisen kann es sich um eine der folgenden Arten handeln: Kleine oder Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Rufe der Wasserfledermaus sind nicht eindeutig von Rufen anderer Arten zu unterscheiden, wenn die Tiere nicht typischerweise dicht über dem Wasser fliegen und die Artbestimmung dadurch abgesichert werden kann.

Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere vorhanden sind.

Konfliktanalyse:

Arten der Gattung *Myotis* nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Quartiere. Es ist nicht auszuschließen, dass sie Quartiere im Untersuchungsraum beziehen. Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden. Dies gilt auch hinsichtlich der Nutzung von Gebäudequartieren, da in unmittelbarer Umgebung weitere Gebäude mit einem Potenzial für Quartiere vorhanden sind.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	*Myotis* sp. (*Myotis sp.*)

Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

<u>Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen</u>

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.
- Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen.
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	*Myotis* sp. (*Myotis sp.*)

- Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich mehrere Gebäude, die potenzielle Versteckplätze für Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten aufweisen. Vor dem Rückbau der Gebäude sind diese auch bei Einhaltung der unten genannten Zeitfenster auf Besatz zu prüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.

Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei den Vögeln abgeschlossen.
- Ist ein Abriss im Zeitraum Oktober/November nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- Sofern ausgeschlossen werden kann, dass keine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung. Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 5 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	*Myotis* sp. (*Myotis sp.*)

Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	*Myotis* sp. (*Myotis sp.*)	
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: $R^r/+^z$	Messtischblatt 4705/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen [X] atlantische Region [ ] kontinentale Region [X] grün günstig [ ] gelb ungünstig / unzureichend [ ] rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) [ ] A günstig / hervorragend [ ] B günstig / gut [ ] C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Im Untersuchungsgebiet konnten Rauhautfledermäuse an drei Horchbox-Standorten nachgewiesen werden. Hinweise auf Quartiere, Balzarenen, Leitlinien und Jagdhabitate sind nicht vorhanden. Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere können im Untersuchungsgebiet aber nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Konfliktanalyse:

Die Rauhautfledermaus bezieht überwiegend Baumhöhlen, überwinternde Tiere werden gelegentlich auch in oder an Gebäuden gefunden. Es ist nicht auszuschließen, dass sie Quartiere im Untersuchungsraum bezieht. Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden. Dies gilt auch hinsichtlich der Nutzung von Gebäudequartieren, da in unmittelbarer Umgebung weitere Gebäude mit einem Potenzial für Quartiere vorhanden sind.

Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.
- Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen.
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich mehrere Gebäude, die potenzielle Versteckplätze für Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten aufweisen. Vor dem Rückbau der Gebäude sind diese auch bei Einhaltung der unten genannten Zeitfenster auf Besatz zu prüfen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.

Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei den Vögeln abgeschlossen.
- Ist ein Abriss im Zeitraum Oktober/November nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- Sofern ausgeschlossen werden kann, dass keine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

<u>CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse</u>

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung. Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 5 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011). Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[X] FFH-Anhang IV-Art [ ] Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: +	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[X] atlantische Region [ ] kontinentale Region

- [X] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- [ ] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [ ] C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Zwergfledermäuse konnten im Untersuchungsgebiet fast flächendeckend nachgewiesen werden und sind die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Aktuelle Nachweise erfolgten mittels Detektor sowie Horchboxen. Quartiere konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Gebäudequartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Baumhöhlen und damit potenzielle Baumhöhlenquartiere können im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse:

Die Zwergfledermaus bezieht überwiegend Gebäudequartiere, gelegentlich auch Baumhöhlen. Es ist nicht auszuschließen, dass sie Quartiere im Untersuchungsraum bezieht. Ein Vorhandensein essenzieller Quartiere innerhalb der Eingriffsfläche ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da in unmittelbarer Umgebung weitere Gebäude mit einem Potenzial für Quartiere vorhanden sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Nutzung von Quartieren in Baumhöhlen, da es sich überwiegend um eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Landschaft mit wenigen Gehölzstrukturen handelt, sich aber ausgedehnte Waldbestände mit einem Potenzial für Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse östlich des Untersuchungsgebietes befinden.

Während der Fällarbeiten und des Gebäuderückbaus könnten Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen- bzw. Gebäudequartieren befinden, getötet werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG). Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dabei für einzelne Arten auch zu einer erheblichen Störung während bestimmter Zeiten (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) und einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommt, selbst wenn dies sehr unwahrscheinlich ist.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ein Verlust von Jagdhabitaten entsteht nicht, da das Gebiet auch während der und nach den Umbaumaßnahmen zur Jagd geeignet ist. Hinsichtlich der Nutzung der nördlichen Unterführung zur Querung der BAB 57 durch Fledermäuse kann es zu Störungen durch den Verkehr kommen. Die Nutzung der südlichen Unterführung durch Fledermäuse wird durch die Baumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei Rückbau von Gebäuden

Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich mehrere Gebäude, die potenzielle Versteckplätze für Gebäudequartiere beziehende Fledermausarten aufweisen. Vor dem Rückbau der Gebäude sind diese auch bei Einhaltung der unten genannten Zeitfenster auf Besatz zu prüfen. Dies hat bevorzugt durch eine abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärm- bzw. Einflugkontrolle zu erfolgen und sollte nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juli durchgeführt werden, um Aussagen zu einer möglichen Nutzung als Wochenstubenquartier treffen zu können.

Um während der Abrissarbeiten direkte Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, ist bei dem Rückbau von Gebäuden, für die Quartiernachweise vorliegen oder ein Fledermausbesatz vermutet wird, Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft bei den Vögeln abgeschlossen.
- Ist ein Abriss im Zeitraum Oktober/November nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im Zeitraum März/April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.
- Sofern ausgeschlossen werden kann, dass keine Wochenstube am Gebäude vorhanden ist, wäre ein Rückbau auch während der Wochenstubenzeit möglich.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

Vermeidung individueller Verluste von Fledermäusen bei der Fällung von Höhlenbäumen

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Fledermausquartiere dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Um grundsätzlich die Fällung von Höhlenbäumen in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen. Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen, die als Quartier in Frage kommen, sind durch eine sachkundige Person auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln). Die Kontrolle ist, wenn möglich, im Zeitraum von Oktober bis November durchzuführen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist dann am geringsten, da Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, Balzquartiere in der Regel nicht mehr genutzt werden und die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Montageschaum), so dass die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist und ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann.
- Wird Besatz festgestellt, so sind weitere Untersuchungen und ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Fledermauskästen) durchzuführen.
- Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, in denen ein Besatz aber nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen und vorhandene Höhlen sofort zu kontrollieren. Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen. Hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Gehölzeinschlags kurzfristig erreichbar sein.

<u>CEF-Maßnahme für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse</u>

Für den Fall, dass durch die Rodungsarbeiten Fledermausquartiere in Baumhöhlen verloren gehen, sind diese Quartierverluste durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen. Der Kastentyp ist so zu wählen, dass er der Ausgestaltung des entfallenden Hohlraums (Spalte oder Höhle) möglichst entspricht. Der Kompensationsumfang richtet sich nach der Funktion der Quartiere und dem Höhlenangebot in der unmittelbaren Umgebung. Wenn durch die Rodung nachweislich Wochenstuben oder Winterquartiere in Höhlenbäumen zerstört werden, müssten pro Quartier 5 Fledermauskästen aufgehängt werden (LBV-SH 2011). Einzelne Tagesverstecke oder Balzquartiere müssen nicht zwingend mit Kästen ersetzt werden, da diese temporäreren Quartiere nicht so stark an spezielle Strukturen gebunden sind und in der Umgebung Gehölzbestände vorhanden sind, die diese Funktion übernehmen könnten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	3 3	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün	günstig
☐ gelb	ungünstig / unzureichend
☐ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig / hervorragend
☐ B	günstig / gut
☐ C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Es liegt ein einzelner Nachweis des Bluthänflings vom 06.07.2015 vor. Am Rand des damals im Bau befindlichen Gewerbegebietes im Norden des Untersuchungsgebietes wurde ein singendes Männchen festgestellt. Damit besteht für diese Art ein Brutverdacht. Potenzielle Bruthabitate liegen im Untersuchungsgebiet prinzipiell vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Bluthänfling um eine seltenere Brutvogelart in NRW handelt, sind weitere Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch unwahrscheinlich.

Konfliktanalyse:

Das nachgewiesene potenzielle Brutrevier des Bluthänflings liegt außerhalb des Eingriffsgebiets. Bei Eingriffen in Gehölzbestände während der Brutzeit könnte es zu einem Verstoß gegen das "Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Zerstörung von Brutmöglichkeiten nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG tritt jedoch nicht ein, da gleichwertige Bruthabitate in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsflächen vorhanden sind und so die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vom Auftreten einer erheblichen Störung von Bruten im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszugehen, weil die Eingriffe auf relativ kleiner Fläche stattfinden und sich so der Erhaltungszustand der lokalen Population des Bluthänflings nicht verschlechtern wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Individuelle Verluste während der Baustellenphase, Zerstörung von Nestern sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit können vermieden werden, wenn das Fällen von Gehölzen zur Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland	3	Messtischblatt
	Nordrhein-Westfalen	3S	4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün	günstig
☒ gelb	ungünstig / unzureichend
☐ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig / hervorragend
☐ B	günstig / gut
☐ C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Von der Feldlerche wurden zwei revieranzeigende Männchen im Untersuchungsgebiet kartiert. Die Nachweise erfolgten östlich und westlich der nördlichen Unterführung. Es erfolgten fünf Nachweise der "östlichen" Feldlerche zwischen Anfang März und Anfang Juli 2015. Die "westliche" Feldlerche wurde zweimal (März und Juli) festgestellt. Es handelt sich jeweils um Brutreviere.

Konfliktanalyse:

Es befinden sich zwei Fortpflanzungsstätten (Reviere) der Feldlerche im Untersuchungsgebiet. Durch die dort neu verlaufenden Verkehrswege werden die Reviere bau- und anlagebedingt entweder direkt in Anspruch genommen oder durch das bei der Feldlerche ausgeprägte Meideverhalten stark gestört. Dabei ist anzunehmen, dass das Revier östlich der A 57 vollständig verloren geht und das Revier westlich der A 57 zumindest randlich beeinträchtigt wird bzw. im ungünstigsten Fall ebenfalls entfällt.

Der Verlust von Brutmöglichkeiten stellt eine Beeinträchtigung und damit einen Konflikt nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG dar. Zudem kann zur Brutzeit durch die Eingriffe ein Konflikt nach § 44 (1), Nr. 1 und 2 BNatSchG auftreten (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Wahl eines günstigen Zeitpunkts zur Baufeldräumung

Individuelle Verluste während der Baustellenphase, Zerstörung von Nestern sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung

Während der Durchführung der Baureifmachung und Bauarbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es nicht durch Neuansiedlungen z. B. von Offenland-Bodenbrütern zu Verbotstatbeständen, insbesondere des Tötens oder Verletzens von Tieren oder deren Entwicklungsformen, kommt.

CEF-Maßnahmen

Da im ungünstigsten Fall von dem Verlust von zwei Revieren der Feldlerche ausgegangen werden muss, ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen Ersatz für beide Reviere zu schaffen. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue sollten die Maßnahmenflächen möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Der für die durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung stehende Maßnahmenraum befindet sich in einer Offenlandsituation östlich der Eingriffsfläche. Er umfasst die sich um die Flurstücke 25 und 36 in der Flur Nr. 20, Gemarkung Strümp und hat eine Flächengröße von ca. 8,4 ha. Die Flächen sind im Besitz der Stadt Meerbusch und zur Zeit verpachtet. Die Flächen sind für die Durchführung der CEF-Maßnahmen geeignet.

Die aufgeführte Maßnahme orientiert sich u. a. an den "Hinweisen zur Wirksamkeit artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen" (MKULNV 2013) und der "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" (STRASSEN NRW 2013).

Für den Verlust von zwei Feldlerchen-Revieren, sollten insgesamt 2 ha (netto) als Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen innerhalb des Maßnahmenraumes veranschlagt werden (ca. 1 ha pro Revier).

Auf den 2 ha Maßnahmenfläche ist auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Sommergetreide, Winterweizen oder Hafer sollten bevorzugt werden, wobei der Anbau von Sommergetreide optimal wäre. Durch Aussaat im Frühjahr ist die Entwicklung zur Brutzeit gegenüber Wintergetreide verzögert, d. h. die Vegetationshöhe niedriger. Gerste, Triticale oder Grünroggen sind ungünstig, da deren früher Erntetermin noch mit einer späten Brut (Zweit- oder Drittbrut) der Vögel zusammenfallen kann.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen beschlossen, die gesamte 2 ha große CEF-Maßnahmenfläche als Schwarzbrache anzulegen. Mit Abschluss des Pachtvertrages im Oktober 2017 wurde die Umsetzung der Maßnahme bereits im Jahr 2018 vorgenommen.

Die umzusetzenden Maßnahmen werden in § 3 des Pachtvertrages mit dem Landwirt wie folgt beschrieben (STADT MEERBUSCH 2017):

"Der Pächter verpflichtet sich auf einer Fläche von 2 ha innerhalb der Gesamtpachtfläche eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche durchzuführen. Auf der Maßnahmenfläche ist eine Schwarzbrache anzulegen. Die erforderlichen 2 ha sind in einer einzigen Fläche anzulegen. Die Auswahl der Lage der Schwarzbrachefläche innerhalb der gesamten Pachtfläche trifft der Pächter. Der Pächter stellt dem Verpächter einen Lageplan zur Verfügung, anhand der Verpächter erkennen kann, auf welcher Teilfläche sich die Schwarzbrache befindet. Die Fläche der Schwarzbrache muss eine Mindestbreite von 20 Metern aufweisen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und einen Abstand zu Einzelbäumen von mindestens 120 Metern einhalten. Zu Baumreihen oder Feldgehölzen mit einer Fläche von ein bis drei Hektar ist ein Mindestabstand von 120 Metern einzuhalten. Zu geschlossenen Gehölzkulissen ist ein Mindestabstand von 160 Metern einzuhalten. Auf dieser Fläche ist die Aussaat zu unterlassen. Die Fläche muss bis zum 31.03. eines Jahres aufgeraut werden. Vom 01.04. bis 15.07. ist ein Befahren und Bearbeiten der Fläche zu unterlassen. Angestrebt wird, dass die Fläche der Schwarzbrache über mehrere Jahre hinweg innerhalb der Gesamtpachtfläche unverändert bleibt, da eine Ausmagerung der Fläche erreicht werden soll. In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase vom 20.09. bis 31.03. kann bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Eine mechanische Distelbekämpfung ist in Abstimmung mit dem Verpächter ab Mitte Juli möglich. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf der Maßnahmenfläche ist nicht zulässig."

Umsetzung der Maßnahmen und Wirksamkeit

Die Maßnahme kann kurzfristig umgesetzt werden und ist bereits im selben Jahr wirksam, so dass in diesem Fall kein Verbotstatbestand erfüllt wird.

Die genannten Strukturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen innerhalb des Maßnahmenraumes ist dabei möglich. Da es sich bei den CEF-Flächen weiterhin um Ackerflächen handeln wird, ist es sinnvoll, durch Modifizierung und Anpassung von bestehenden Pachtverträgen die weitere Pflege durch Bewirtschaftung auch langfristig sicherzustellen. Dabei ist die "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnamen (PIK)" (STRASSEN NRW 2013) zu berücksichtigen.

Risikomanagement/Monitoring

Im MKULNV (2013) wird davon ausgegangen, dass die aus dem Vollzug der Eingriffsregelung im Straßenbau bekannten Herstellungs- bzw. Pflege- und Funktionskontrollen auch im Zuge der Durchführung von CEF-Maßnahmen Anwendung finden. Dabei sind im vorliegenden Fall Art und Anzahl der Strukturelemente, Ort, Art, Rhythmus und Zeitpunkt der wiederkehrenden Maßnahmen zur Funktionssicherung sowie Mängel/Fehlentwicklungen zu betrachten. Diese Kontrollen liegen in der Hand des Vorhabensträgers.

Das Risikomanagement stellt sicher, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist und bleibt. Im vorliegenden Fall ist ein maßnahmenbezogenes Risikomanagement notwendig. Mit diesem wird überprüft, inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Das maßnahmenbezogene Monitoring kann in Bezug auf die Strukturmerkmale deckungsgleich sein mit der ohnehin stattfindenden Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrolle (s. o.), schließt aber auch eine artspezifische Beurteilung der Lebensraumqualitäten mit ein, die für die Feldlerche durch die in Kapitel 6.4.2 beschriebenen Maßnahmen sichergestellt werden.

Ein populationsbezogenes Risikomanagement, inwiefern das Vorkommen einer Art tatsächlich von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert bzw. die Lebensstätte

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

angenommen wird, ist nicht erforderlich, da es sich weder um ein landesweit bedeutsames Vorkommen, noch um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt.

Werden beim Risikomanagement Fehlentwicklungen festgestellt, müssen geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden. Im vorliegenden Fall wären z. B. in Abstimmung mit den beteiligten Behörden die Änderung bzw. Anpassung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein
   Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland	+	Messtischblatt
	Nordrhein-Westfalen	2	4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün	günstig
☒ gelb	ungünstig / unzureichend
☐ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig / hervorragend
☐ B	günstig / gut
☐ C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Es wurden Ende April 2015 zwei Flussregenpfeifer im Nordwesten des Untersuchungsgebietes beobachtet. Die Vögel wurden in einem vernässten Bereich eines Getreidefeldes bei der Nahrungssuche beobachtet. Flussregenpfeifer wurden zu späteren Zeitpunkten im Untersuchungsgebiet nicht mehr festgestellt.

Konfliktanalyse:

Der planungsrelevante Flussregenpfeifer ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Girlitz (*Serinus serinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: 2	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Am 20.04.2018 wurde ein singender Girlitz in einem der Gärten am Nibbelsweg beobachtet. Aufgrund dieses Verhaltens liegt für diese Art ein Brutverdacht vor. Potenzielle Bruthabitate liegen im Untersuchungsgebiet prinzipiell vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Girlitz um eine seltenere Brutvogelart in NRW handelt, sind weitere Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch unwahrscheinlich.

Konfliktanalyse:

Das nachgewiesene potenzielle Brutrevier des Girlitzes liegt außerhalb des Eingriffsgebiets. Bei Eingriffen in Gehölzbestände während der Brutzeit könnte es zu einem Verstoß gegen das "Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Zerstörung von Brutmöglichkeiten nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG tritt jedoch nicht ein, da gleichwertige Bruthabitate in der unmittelbaren Umgebung der Eingriffsflächen vorhanden sind und so die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vom Auftreten einer erheblichen Störung von Bruten im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszugehen, weil die Eingriffe auf relativ kleiner Fläche stattfinden und sich so der Erhaltungszustand der lokalen Population des Girlitzes nicht verschlechtern wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Individuelle Verluste während der Baustellenphase, Zerstörung von Nestern sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit können vermieden werden, wenn das Fällen von Gehölzen zur Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Girlitz (*Serinus serinus*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Graureiher (*Ardea cinerea*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	+ +	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
☒ grün günstig	☐ A günstig / hervorragend
☐ gelb ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut
☐ rot ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Graureiher wurden als Nahrungsgäste im Norden Untersuchungsgebiet beobachtet.

Konfliktanalyse:

Der planungsrelevante Graureiher ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Graureiher (*Ardea cinerea*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Habicht (*Accipiter gentilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
☒ grün — günstig	☐ A günstig / hervorragend
☐ gelb — ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut
☐ rot — ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Es wurde ein weiblicher Habicht auf Nahrungssuche Anfang Oktober 2015 im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Konfliktanalyse:

Der planungsrelevante Habicht ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Habicht (*Accipiter gentilis*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: +	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün	günstig
☐ gelb	ungünstig / unzureichend
☐ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Mäusebussarde wurden im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes auf Nahrungssuche beobachtet.

Konfliktanalyse:

Der planungsrelevante Mäusebussard ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Mäusebussard (*Buteo buteo*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland	3	Messtischblatt 4705/2
	Nordrhein-Westfalen	3S	

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün	günstig
☒ gelb	ungünstig / unzureichend
☐ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig / hervorragend
☐ B	günstig / gut
☐ C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Standort festgestellt (Gehöft am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes), an denen Mehlschwalben brüteten. Anfang Juli 2015 wurden Jungvögel bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Konfliktanalyse:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden, da die Gebäude, die der Art als Brutstandort dienen, außerhalb der Eingriffsfläche liegen und erhalten bleiben. Die Nahrungshabitate bleiben für die Mehlschwalbe im Untersuchungsgebiet erhalten. Es entstehen keine Konflikte durch die geplanten Baumaßnahmen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	3 3	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün	günstig
☒ gelb	ungünstig / unzureichend
☐ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Standort festgestellt (Gehöft am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes), an denen Rauchschwalben brüteten. Anfang Juli 2015 wurden Jungvögel bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Konfliktanalyse:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden, da die Gebäude, die der Art als Brutstandort dienen, außerhalb der Eingriffsfläche liegen und erhalten bleiben. Die Nahrungshabitate bleiben für die Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet ebenfalls erhalten. Es entstehen keine Konflikte durch die geplanten Baumaßnahmen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	3 3	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
☐ grün günstig	☐ A günstig / hervorragend
☐ gelb ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut
☐ rot ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Stare wurden bei zwei Begehungen nachgewiesen. Am 20.04.2018 wurden 5 Tiere im Westen des Untersuchungsgebiets und am 03.08.2018 etwa 50 Tiere im Norden des Untersuchungsgebiets bei der Nahrungssuche auf Feldern beobachtet. Bei diesen Tieren handelte es sich um Nahrungsgäste aus der Umgebung, die nicht im Untersuchungsgebiet brüteten.

Konfliktanalyse:

Der Star wurde im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Da die vorhandenen Gehölzbestände aber nicht auf Baumhöhlen kontrolliert wurden, können Brutvorkommen dieser Art nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Fällarbeiten in älteren Beständen mit Höhlenpotenzial ist deswegen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1), Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) denkbar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Hinweise auf Bruten des Stares liegen im Rahmen der Bestandserfassungen nicht vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich jedoch ältere Baumbestände. Hier ist ein bisher nicht überprüftes Potenzial für das Vorkommen von Höhlenbäumen, die als Brutplatz für den Star dienen können, vorhanden. Im Vorfeld von Eingriffen ist daher zu überprüfen, welche Gehölze entfallen, um hier eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen und um ggf. während der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) zu prüfen, ob diese Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Star dienen.

Eine Fällung potenzieller Brutbäume ist außerhalb der Brutzeit des Stars zwischen vorzunehmen. Hier sind jedoch auch die in den Planungshinweisen für baumbewohnende Fledermausarten erwähnten Fällzeiträume zu beachten und ggf. Besatzkontrollen durchzuführen (vgl. Kapitel 6.1.1).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Star (*Sturnus vulgaris*)

CEF-Maßnahme

Falls durch die Rodung von Höhlenbäumen potenzielle Brutplätze für den Star entfallen, ist für diesen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein Ausgleich vorzunehmen. Dazu sind spezielle Starenkästen im Verhältnis 1:1 - bezogen auf die Anzahl der entfallenden Baumhöhlen - in Waldbeständen in der Umgebung aufzuhängen.

Die Kästen müssen regelmäßig gereinigt, gewartet und ggf. ersetzt werden. Diese Pflege ist durchzuführen, bis sich das natürliche Höhlenangebot des jeweiligen Bestandes auf dem gleichen Niveau befindet, wie das des entfallenden Bestandes. Nur so ist die kontinuierliche Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

III	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	+ V	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
☒ grün — günstig	☐ A günstig / hervorragend
☐ gelb — ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut
☐ rot — ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Am Gehöft am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes fand eine erfolgreiche Brut von Turmfalken statt. Die Altvögel wurden Anfang Juli 2015 bei der Fütterung eines flüggen Jungvogels östlich der A 57 beobachtet. Anfang Oktober 2015 wurde ein selbstständiger Jungvogel bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet kartiert.

Konfliktanalyse:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden, da das Gebäude, das der Art als Brutstandort dient, außerhalb der Eingriffsfläche liegt und erhalten bleibt. Die Nahrungshabitate bleiben für den Turmfalken im Untersuchungsgebiet erhalten. Es entstehen keine Konflikte durch die geplanten Baumaßnahmen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2S	Messtischblatt 4705/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün	günstig
☐ gelb	ungünstig / unzureichend
☒ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Plangebiet:

Anfang Oktober 2015 wurden mehrfach Wiesenpieper im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst. Hierbei handelt es sich um Durchzügler.

Konfliktanalyse:

Der planungsrelevante Wiesenpieper ist von der Planung nicht betroffen, da diese Art nur als Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Konflikt mit dieser Art nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	☐ ja	☐ nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	☐ ja	☐ nein

Anhang 4: Revierkarten der planungsrelevanten Brutvogelarten

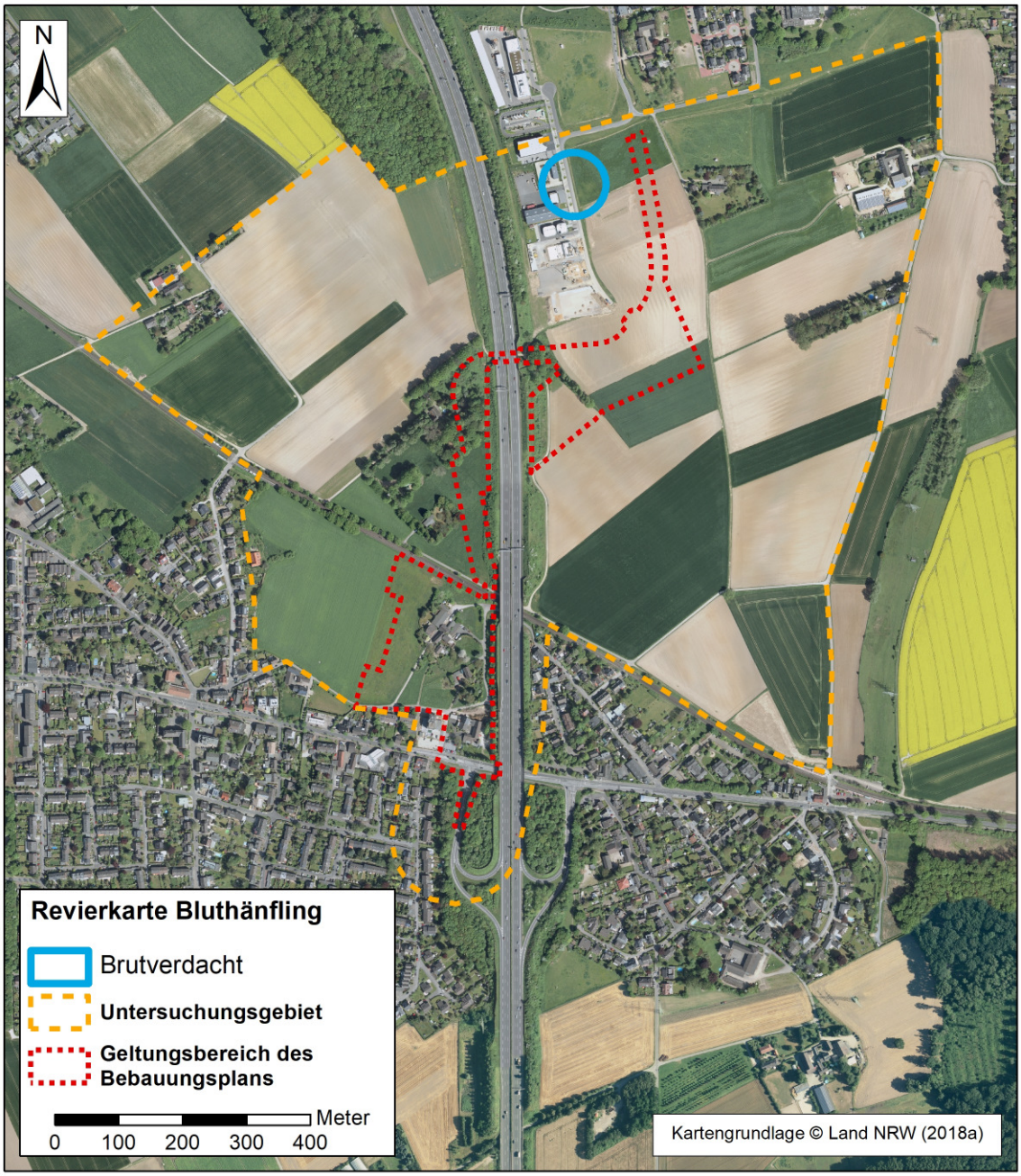

Abbildung 8 Revierkarte Bluthänfling

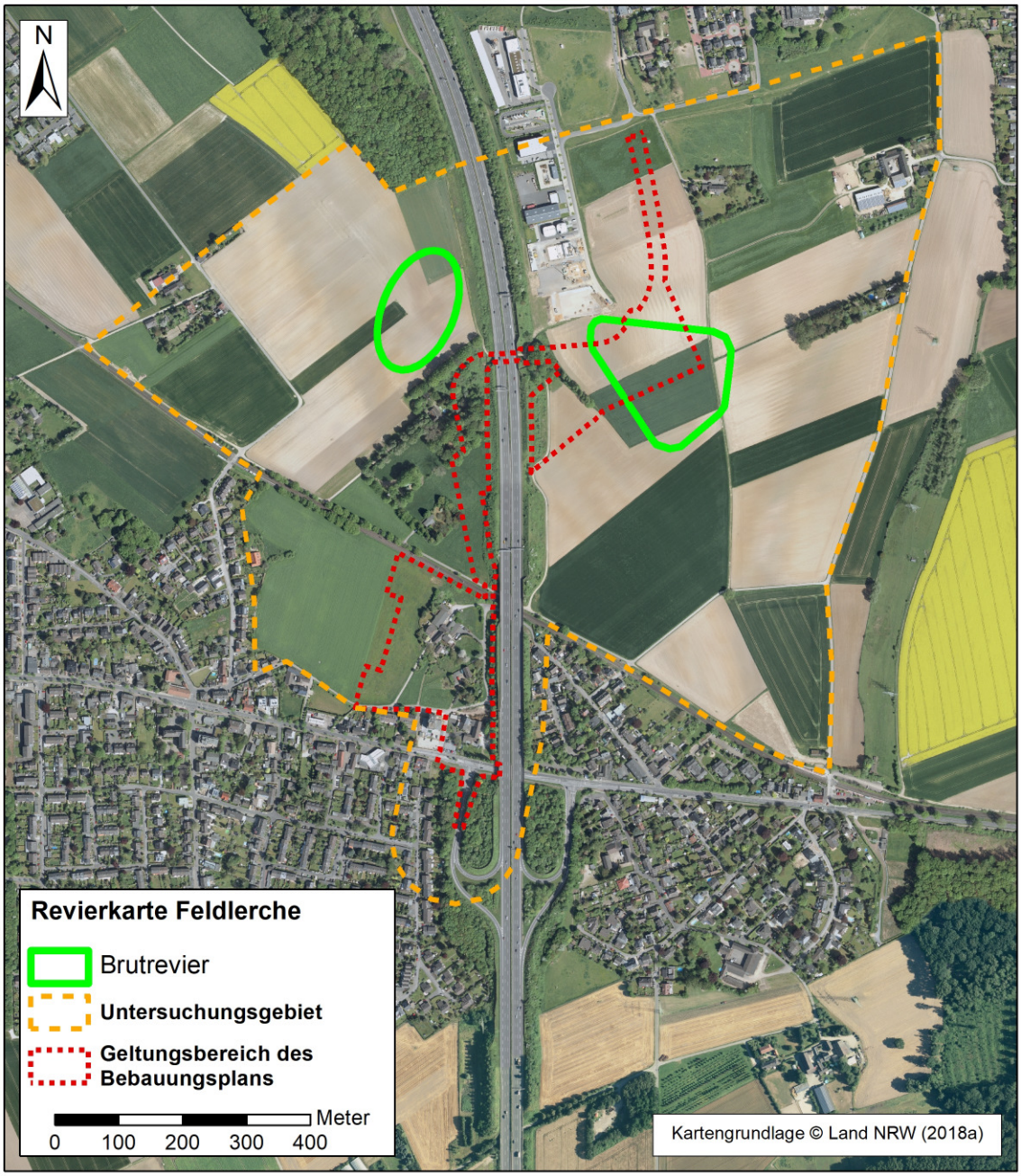

Abbildung 9 Revierkarte Feldlerche

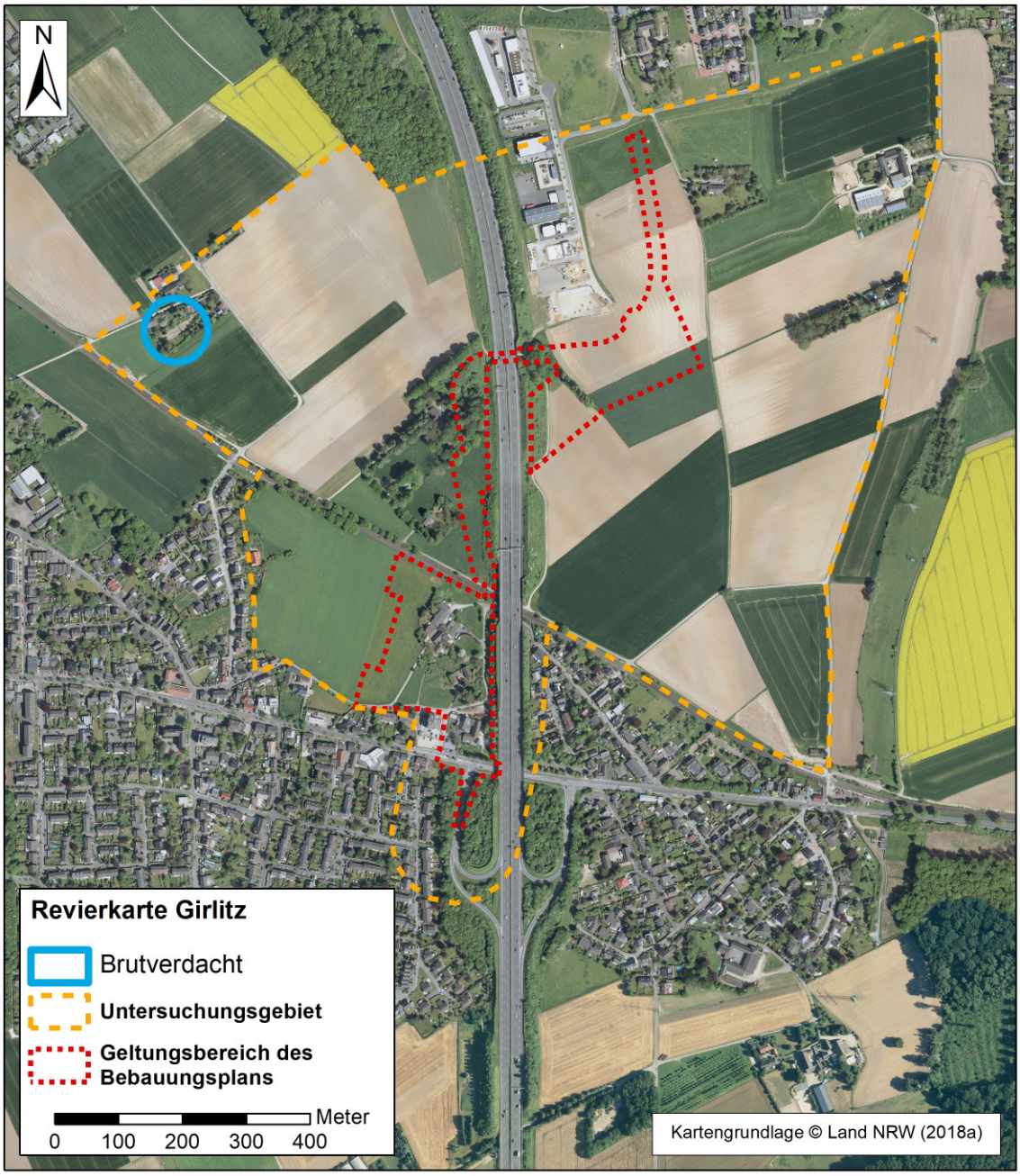

Abbildung 10 Revierkarte Girlitz

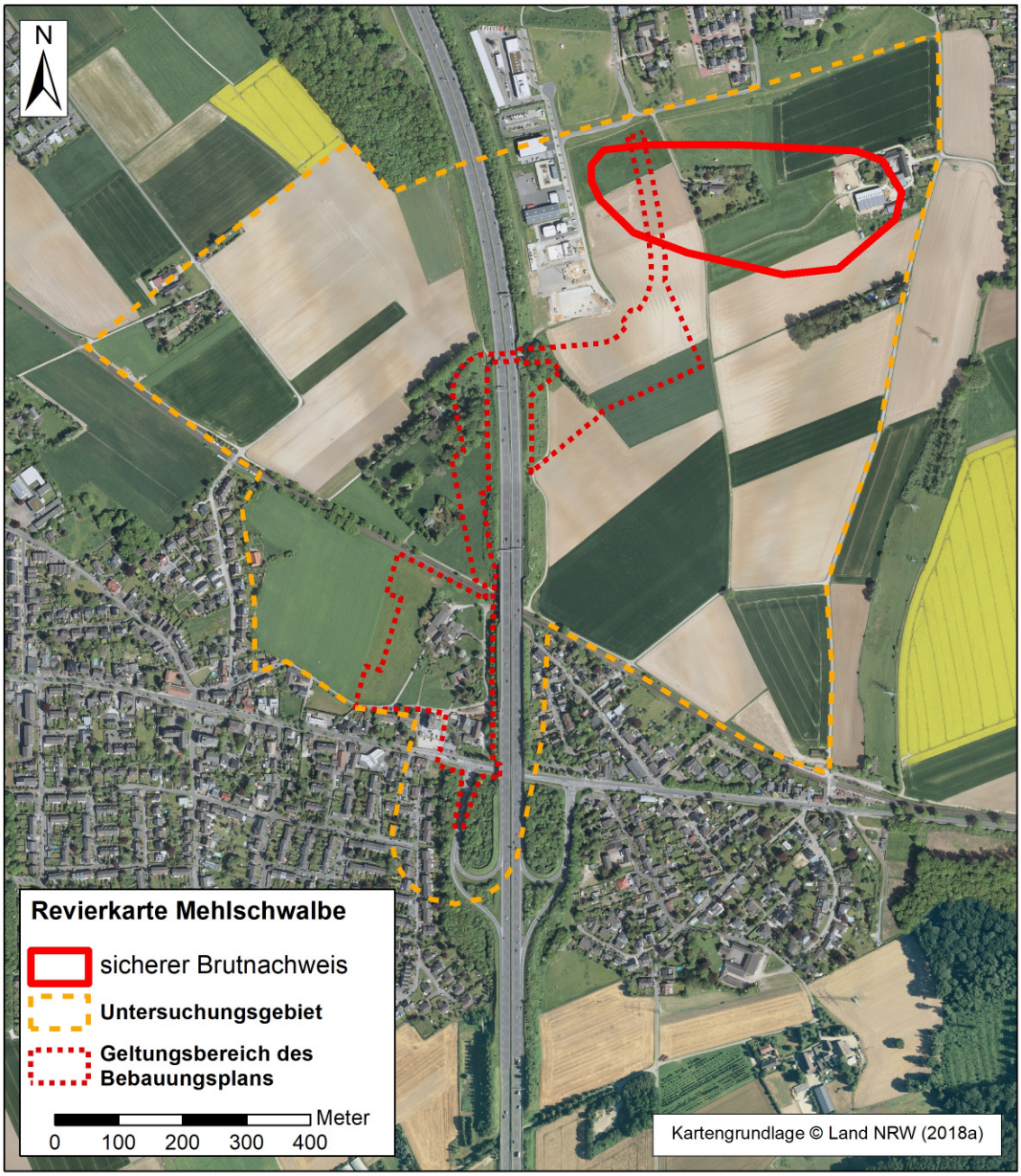

Abbildung 11 Revierkarte Mehlschwalbe

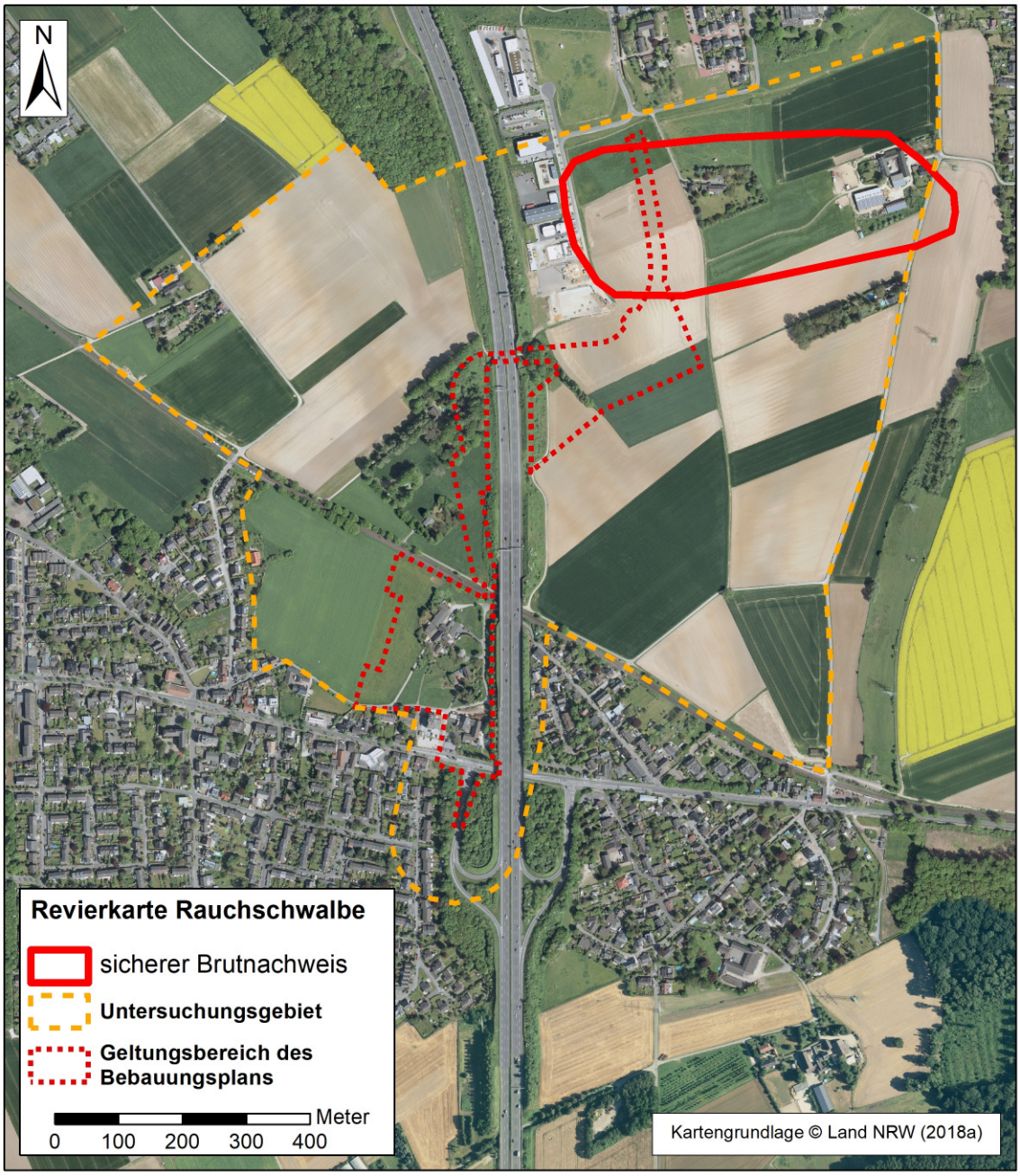

Abbildung 12 Revierkarte Rauchschwalbe

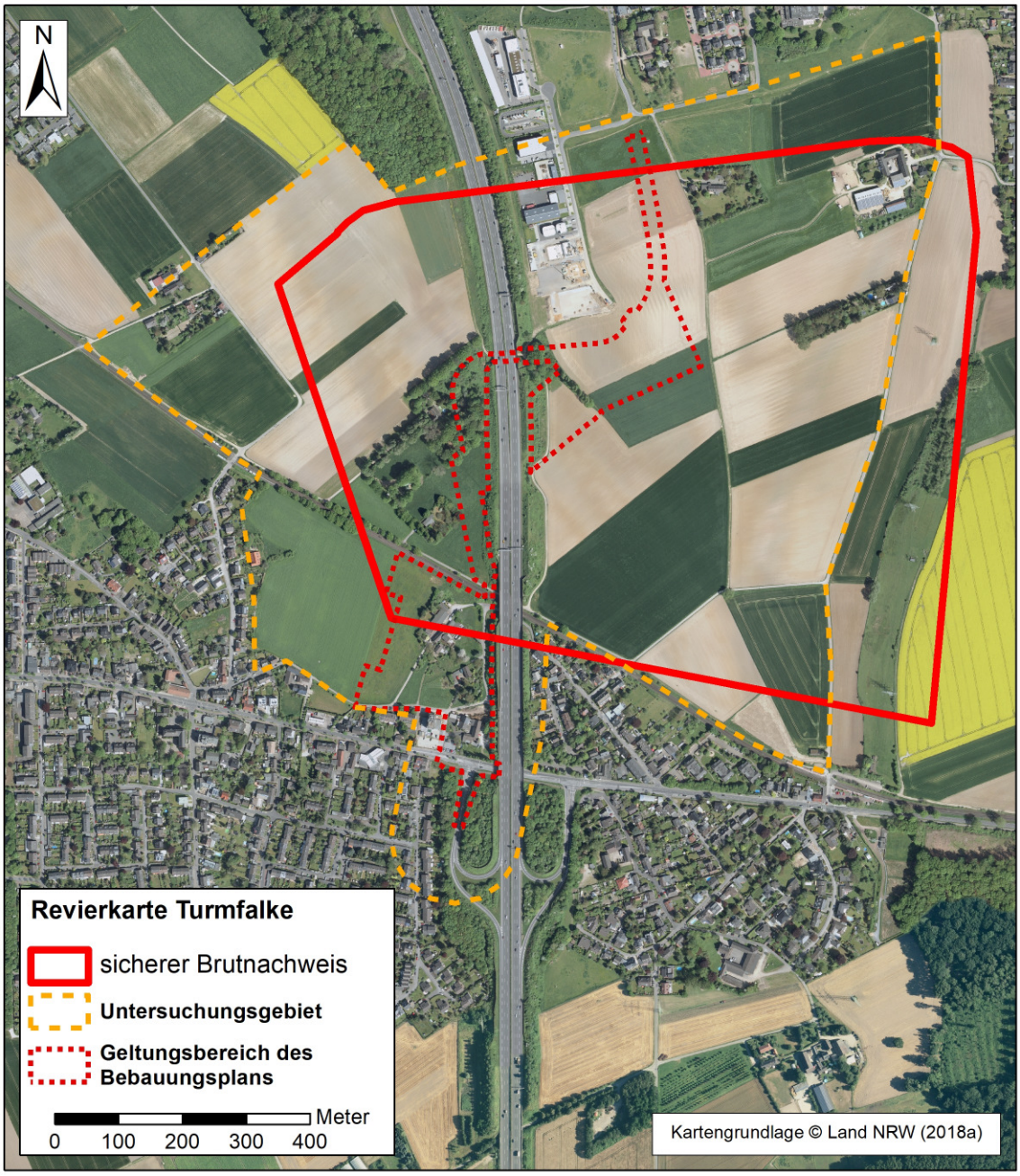

Abbildung 13 Revierkarte Turmfalke